

Stadt Oberhausen  
Bebauungsplan Nr. 735  
- Erschließung Waldteich / Weierheide -

Begründung



in der Fassung der Fortschreibung vom 04.09.2018

# Inhalt

<b>1. Anlass und Ziel der Planaufstellung</b>	<b>1</b>
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Hauptplanungsziele	1
<b>2. Planverfahren</b>	<b>2</b>
<b>3. Lage und Umgebung des Plangebietes</b>	<b>3</b>
3.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans	3
3.2 Umgebung des Plangebietes	5
<b>4. Übergeordnete Planungen</b>	<b>6</b>
4.1 Ziele der Raumordnung und vorbereitende Bauleitplanung	6
4.1.1 Landesentwicklungsplan	6
4.1.2 <b>Regionalplan Ruhr des RVR</b>	<b>7</b>
4.1.3 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)	8
4.2 Stadtentwicklungskonzept STEK 2020	9
4.3 Landschaftsplan	11
<b>5. Betrachtete Trassenalternativen</b>	<b>12</b>
<b>6. Erläuterung der Planung und der Festsetzungen im Bebauungsplan</b>	<b>19</b>
6.1 Öffentliche Verkehrsfläche	19
6.2 Gewerbegebiet	23
6.3 Grünflächen	25
6.3.1 Öffentliche Grünflächen	25
6.3.2 Private Grünflächen	25
6.4 Niederschlagsentwässerung	26
6.5 Kompensationskonzept	27
6.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	30
<b>7. Verkehrliche Auswirkungen der Planung</b>	<b>30</b>
<b>8. Immissionen</b>	<b>33</b>
8.1 Gewerbliche Geräuschemissionen	33
8.1.1 Beurteilungsgrundlagen	34
8.1.2 Beurteilung der Immissionsorte	36
8.1.3 Vorbelastung	37
8.1.4 Emissionskontingentierung	38
8.2 Verkehrsbedingte Geräuschemissionen	39

8.2.1	Bewertung erforderlicher Straßenbaumaßnahmen nach der 16. BImSchV	39
8.2.2	Veränderungen der Verkehrslärmbelastung im öffentlichen Straßennetz	44
8.3	<i>Luftschadstoffimmissionen</i>	46
<b>9.</b>	<b>Weitere Umweltbelange</b>	<b>48</b>
9.1	<i>Belange von Natur und Landschaft</i>	48
9.2	<i>Artenschutz</i>	49
<b>10.</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>50</b>
10.1	<i>Kampfmittel</i>	50
10.2	<i>Bodendenkmäler</i>	50
10.3	<i>Anbaurechtliche Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes</i>	51
<b>11.</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>51</b>
<b>12.</b>	<b>Kosten</b>	<b>51</b>
	<b>Gutachten und Fachbeiträge zum Bebauungsplan Nr. 735</b>	<b>53</b>

## 1. Anlass und Ziel der Planaufstellung

### 1.1 Planungsanlass

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 – Weierstraße / Waldteichstraße - wurde bereits im Jahr 2012 eine verkehrs- und schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen der vorgesehenen Entwicklung einer gewerblich - industriellen Nutzung auf dem brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße aufgrund der bereits hohen Verkehrsbelastung im vorhandenen Straßennetz (Erlenstraße / Von-Trotha-Straße / Weierstraße) und weiteren städtebaulichen Planungen und Entwicklungen in der Umgebung zu Überlastungen von einzelnen Knotenpunkten im vorhandenen Verkehrsnetz führen würde. Zudem würden sich an einzelnen Straßenabschnitten bereits vorhandene kritische Verkehrslärmpegel (> 70/60 dB(A) tags/nachts) weiter erhöhen.

Vor diesem Hintergrund ist die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans Nr. 642 über eine neue Verkehrsstrasse sicherzustellen. Der Bau einer neuen Verkehrsführung parallel zur Bundesautobahn A 3 im Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten bis zur Waldteichstraße soll dabei nicht nur den auf dem Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße geplanten Logistikstandort (Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße -) erschließen, sondern auch die an der Erlen-, Weißenstein- und von-Trotha-Straße vorhandene Wohnbebauung durch die Verlagerung von bestehendem Verkehr entlasten und die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz als auch die Erhöhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereichen verhindern.

Zur Erlangung des Baurechts für die geplante Erschließungsstraße hat der Rat der Stadt Oberhausen am 19.12.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - gefasst.

### 1.2 Hauptplanungsziele

Vor dem Hintergrund der inzwischen konkretisierten Straßenplanung sowie der laufenden Abstimmung der Planung mit den verschiedenen Fachämtern der Oberhausener Stadtverwaltung wurden die im Aufstellungsbeschluss genannten Hauptplanungsziele für den Bebauungsplan entsprechend angepasst und ergänzt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - werden nun folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Verkehrsflächen zur planungsrechtlichen Sicherung der Verkehrsstrasse,
- planungsrechtliche Sicherung einer Fläche südlich der Weißensteinstraße, östlich der neuen Verkehrsstrasse zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe gemäß den Zielen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020),
- Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das vorhandene Verkehrsnetz einschließlich der Immissionsauswirkungen auf angrenzende Nutzungen,
- Festsetzung ggf. erforderlicher Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz benachbarter, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen,
- Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange
- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

## 2. Planverfahren

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 19.12. 2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - gefasst.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - in der Zeit vom 08.09.2017 bis einschließlich 22.09.2017 öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum hat am 13.09.2017 eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden. Für eine 2. frühzeitige Beteiligung hat der Vorentwurf in der Zeit vom 11.10.2017 bis einschließlich 25.10.2017 erneut öffentlich ausgelegen und am 11.10.2017 hat eine zweite öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.09.2017 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans sind in das Planverfahren eingestellt und abgewogen worden. Soweit

sich daraus Änderungen oder Ergänzungen an den Planunterlagen ergeben haben, sind diese in den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird auf Grundlage des Ratsbeschlusses zur Offenlage für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

### 3. Lage und Umgebung des Plangebietes

#### 3.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen im zum Stadtbezirk Sterkrade gehörenden Stadtteil Weierheide. Auf der Grundlage des aktuellen Standes der Straßenplanung erstreckt sich das Plangebiet östlich der A3 als Trassenführung mit z. T. angrenzenden Flächen von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten im Süden bis zum südwestlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 642 nördlich der Waldteichstraße.

Gegenüber der Abgrenzung im Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 im Laufe der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs verändert. Die Veränderungen des Geltungsbereiches ergaben sich

- aufgrund des Ergebnisses der Prüfung verschiedener Trassenalternativen (vgl. Kap. 5 der Begründung) sowie der Konkretisierung und Optimierung der Straßenplanung für die ausgewählte Trasse,
- aufgrund der Aufnahme der gemäß den Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Oberhausen (STEK 2020) als Gewerbefläche zu entwickelnden Fläche südlich der Weißensteinstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735,
- aufgrund der Aufnahme geeigneter, trassennaher Ausgleichsflächen zur erforderlichen Kompensation der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft in den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich umfasst nun die für die Realisierung der geplanten neuen Verkehrserschließung, einschließlich der erforderlichen Anbindungen an das vorhandene Straßennetz erforderlichen Flächen zuzüglich der an die geplante Straße angrenzenden Flächen des geplanten Gewerbegebietes südlich der Weißensteinstraße sowie an die Straßentrasse angrenzende Flächen, die für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide liegt in der Gemarkung Holten, Flur 5 und 6, sowie in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und Flur 2 und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Gemarkung Holten, Flur 5:

Flurstücke Nr. 3085 tlw., 2137 tlw., 1860, 3083, 3084, 3082, 3081, 3080, 2421, 3108, 3079, 3078, 3077, 3076, 2075, 3041, 3042, 2583, 2829 tlw., 3242 tlw., 2319 tlw., 3054 tlw., 2530, 2566, 2416, 2649, 2647, 2648, 2524, 2415 tlw., 2417tlw., 3048, 3049, 3050, 3051, 2522, 2523, 3381 2233, 2234, 3072 tlw., 3075 und 3073 tlw..

Gemarkung Holten, Flur 6:

Flurstücke Nr. 773 tlw., 772 tlw., 716 tlw., 768 tlw. und 727 tlw..

Gemarkung Sterkrade, Flur 1:

Flurstücke Nr. 590 tlw., 719 tlw., 560 tlw. 632 tlw., 720, 721 tlw. 705 tlw., 704 tlw., 703 tlw., 702 tlw., 701 tlw., 440, 768 tlw., 81 tlw., 698 tlw., 697 tlw..

Gemarkung Sterkrade, Flur 2:

Flurstück Nr. 557 tlw..

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus den Koordinatenpunkten und Festsetzungsmaßen des Bebauungsplans Nr. 735 mit dem Anfertigungsdatum vom 18.01.18.

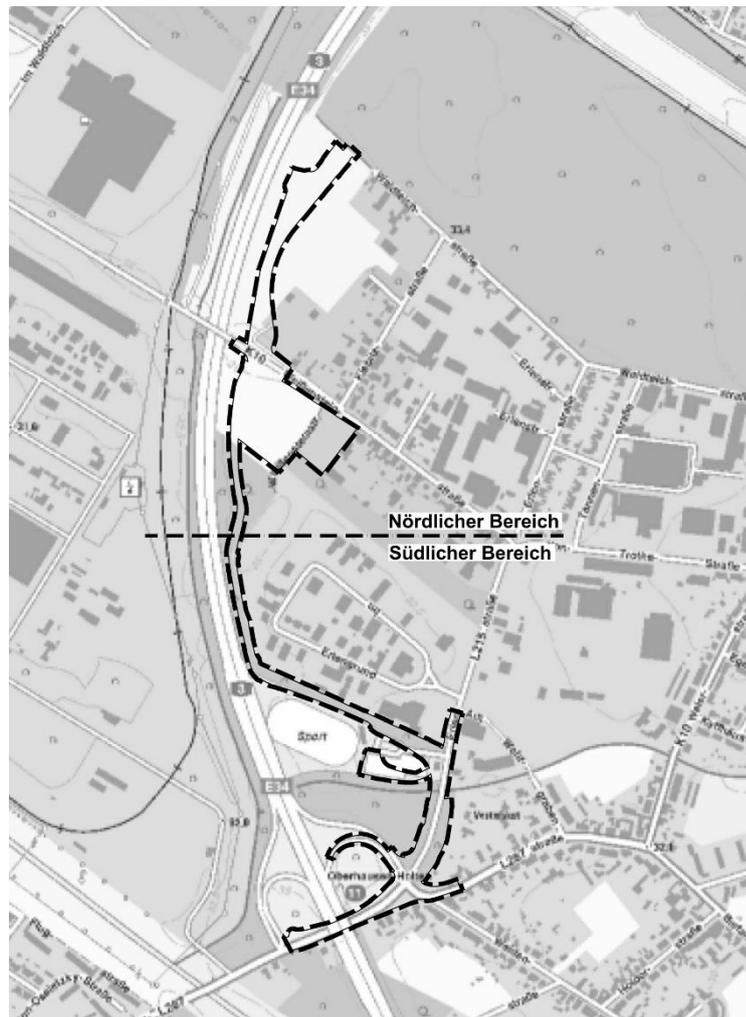


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide –

### 3.2 Umgebung des Plangebietes

Die geplante Trasse der neuen Erschließungsstraße verläuft südwestlich und westlich des Siedlungsbereiches Weierheide. Der Siedlungsbereich Weierheide ist durch das Nebeneinander von Wohnnutzungen und Gewerbe geprägt und hat dadurch in vielen Bereichen den Charakter einer gewachsenen städtebaulichen Gemengelage.

Im Süden des Plangebietes, im Bereich zwischen der Anschlussstelle Oberhausen-Holten und dem Hauptkanal Sterkrade grenzen südöstlich an die geplante Trasse Wohnnutzungen an, die sich südlich der Königstraße und östlich der Erlenstraße erstrecken. Nördlich des Hauptkanals Sterkrade schwenkt die geplante Trasse über das Gelände des Tennisclubs Buschhausen, der an einen anderen Standort verlegt wird, nach Westen. An diesen Trassenabschnitt grenzt nördlich das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“

und südlich ein städtischer Sportplatz, der nach Plänen der Stadt Oberhausen erneuert werden soll.

Nordwestlich des Sportplatzes schwenkt die neue Verkehrsstrasse parallel zur Autobahn A 3 nach Norden. Nach Passage einer Engstelle zwischen der Autobahn und einem vorhandenen Umlagerungsbauwerk der Emschergenossenschaft verläuft die geplante Trasse in einem Abstand von ca. 150 m zum bestehenden Siedlungsrand. Dazwischen liegen kleinere Wald- und Gehölzparzellen sowie eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, die der Bebauungsplan mit einem Gewerbegebiet überplant. Nördlich der Weißensteinstraße liegen Grünlandflächen zwischen der geplanten Trasse und dem westlichen Siedlungsrand von Weierheide. Ein östlich der A 3 im Bereich der Waldteichstraße liegendes geschütztes Biotop bleibt durch den gewählten Trassenverlauf erhalten. Die übrigen zwischen der neuen Verkehrsstrasse und der Autobahn liegenden überwiegend als Grünland genutzten Flächen nördlich der Weißensteinstraße werden für Ausgleichsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen, soweit sie nicht im Schutzstreifen der unmittelbar neben der Autobahn unterirdisch verlaufenden Ferngas- und Produktenleitungen liegen.

Auf der Westseite der Autobahn A 3 schließen sich großflächige Industrie- und Gewerbegebiete an. Zwischen der Autobahntrasse und den Industrie- und Gewerbegebieten verläuft der von Grünstrukturen gesäumte Handbach.

## 4. Übergeordnete Planungen

### 4.1 Ziele der Raumordnung und vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Adressaten zu beachten. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind dagegen in den nachgeordneten Planungsebenen lediglich zu berücksichtigen und können damit abgewogen werden.

#### 4.1.1 Landesentwicklungsplan

In dem am 08.02.2017 in Kraft getretenen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde die Einstufung der nordrhein-westfälischen Gemeinden

in Ober-, Mittel- und Grundzentren unverändert aus dem alten übernommen. Oberhausen wird im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum im Ballungskern Ruhrgebiet dargestellt.

Im neuen LEP wird das Plangebiet nachrichtlich überwiegend als Freiraum dargestellt.

Nach dem neuen LEP NRW ist bei der Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen der Grundsatz zu berücksichtigen, dass eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, ÖPNV) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden (Grundsatz 6.3-5).

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 735 verfolgte Straßenplanung dient der kurzwegigen Anbindung sowohl des mit dem Bebauungsplan Nr. 642 geplanten Logistikstandortes Weierstraße / Waldteichstraße<sup>1</sup> als auch der sich westlich der A 3 im Bereich „Im Waldteich“ erstreckenden Gewerbe- und Industriegebiete an die Anschlussstelle Oberhausen-Holten der A 3. Er dient damit der Umsetzung des Grundsatzes 6.3-5 des LEP auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

#### 4.1.2 Regionalplan Ruhr des RVR

Die Verbandsversammlung der Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bereits in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr folgt hinsichtlich der geplanten raumordnerischen Zielfestlegungen für Straßen (Ziel 6.2-1) den entsprechenden Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP NRW). Danach ist die Freirauminanspruchnahme für raumbedeutsame Straßentrassen nur dann zulässig, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Bei der geplanten Verkehrsstrasse handelt es sich um eine reine Erschließungsstraße, die vorrangig als Andienung des neuen Logistikstandortes (Bebauungsplan Nr. 642) fungiert und somit mangels raumordnerischer Bedeutung der Zielbindung nicht unterfällt.

---

<sup>1</sup> Eine Bahnandienung des Standortes ist über das unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegende Anschlussgleis grundsätzlich möglich, auch wenn für das gegenwärtig auf der SO-Fläche vorgesehene großflächige Lager keine Bahnandienung benötigt wird, da hier überwiegend Frischware gelagert und umgeschlagen werden soll.

Im Hinblick auf das geplante Ziel 2.2-2 des Regionalplans Ruhr zum Schutz Regionaler Grünzüge entspricht der Bebauungsplan der dort vorgesehenen Ausnahmeregelung für Einrichtungen der Infrastruktur, da eine Realisierung der Verkehrsstrasse außerhalb Regionaler Grünzüge nicht möglich ist. Diese Regelung steht im Übrigen im Einklang mit dem rechtsverbindlichen Ziel 18 Abs. 2 des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP).

Das im Bebauungsplan südlich der Weißensteinstraße geplante Gewerbegebiet dient der bedarfsgerechten Flächenvorsorge und entspricht somit auch dem in Aufstellung befindlichen Ziel 1.2-2 des Regionalplans Ruhr.

#### 4.1.3 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 in Kraft getreten und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPlG Ziel der Raumordnung geworden. Für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 735 und seine unmittelbare Umgebung enthält er folgende Darstellungen (vgl. Abb. 2):

Die Autobahn A 3 ist regionalplanerisch als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr, der Straßenzug Königstr. / Erlenstr. / Von-Trotha-Str. / Weierstr. als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Die Weißensteinstraße ist als Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. § 5 Abs. 2 BauGB dargestellt.

Die Flächen im Grünkorridor östlich parallel zur A 3 sind regionalplanerisch überwiegend als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und als Regionaler Grünzug festgelegt sowie als Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Die südlich an die Weißensteinstraße angrenzende noch unbebaute Fläche auf der östlichen Seite der A 3 wird als gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt und regionalplanerisch dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet und stellt damit eine Erweiterungsfläche für die angrenzenden gewerblich geprägten Siedlungsbereiche dar, die der RFNP genauso darstellt.

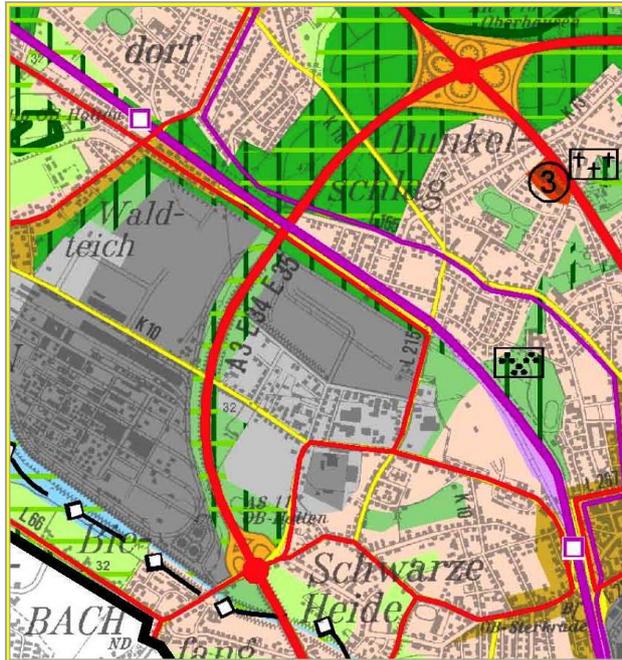


Abb. 2: Ausschnitt des RFNP von Plangebiet und Umgebung

## 4.2 Stadtentwicklungskonzept STEK 2020

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung i.S. des § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 sind im Plan „Flächennutzung“ (vgl. Abb. 3) für den Bereich nördlich der Weißensteinstraße als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich der Weißensteinstraße stellt dieser Plan entlang der A 3 eine kleinen Fläche für die Landwirtschaft, eine dreieckförmige Waldfläche und daran anschließend Grünflächen bis zur Anschlussstelle Oberhausen-Holten dar. Am südlichen Rand der Weißensteinstraße schließt sich an die kleine Landwirtschaftsfläche eine Gewerbebebietsdarstellung an.

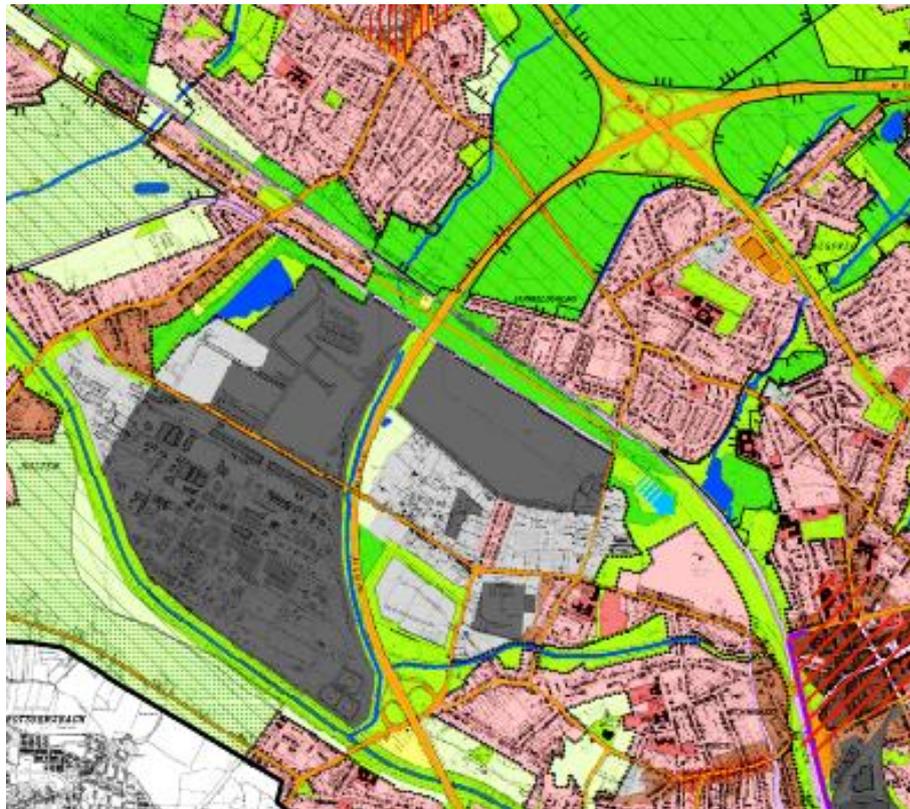


Abb. 3: STEK 2020 – Planausschnitt „Flächennutzung“ von Plangebiet und Umgebung

Im "Maßnahmenplan" des STEK 2020 (vgl. Abb. 4) werden die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 mit der Maßnahmennummer 11.25 geführt. Entlang der Ostseite der A 3 sind die vorhandenen Grünstreifen als Maßnahme zur Grün-sicherung und Entwicklung zu erhalten und für die Biotopvernetzung weiter zu entwickeln (Maßnahmennummer 11.25). Zudem ist hier unter der Maßnahmenart „Verbundachsen“ die Maßnahme 8.12 „Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A / Sterkrader Wald“<sup>2</sup> verortet.

Südlich der Weißensteinstraße enthält der Maßnahmenplan eine Wirtschaftsflächenpotenzialfläche mit der Maßnahmennummer 12.29. Diese Fläche soll für die Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe mittels eines Bebauungsplanverfahrens entwickelt werden und wird vor diesem Hintergrund in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 einbezogen.

<sup>2</sup> Bei der Maßnahme 8.12 „Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A / Sterkrader Wald“ handelt es sich um eine Maßnahme des Emscher Landschaftsparks: ELP 2010 Projekt PL022, Handlungsprogramm ELP 2020+ Maßnahme Nr. 150 „Grünvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal“, dem der Planungsausschuss der Stadt Oberhausen am 01.04.2014 zugestimmt hat.

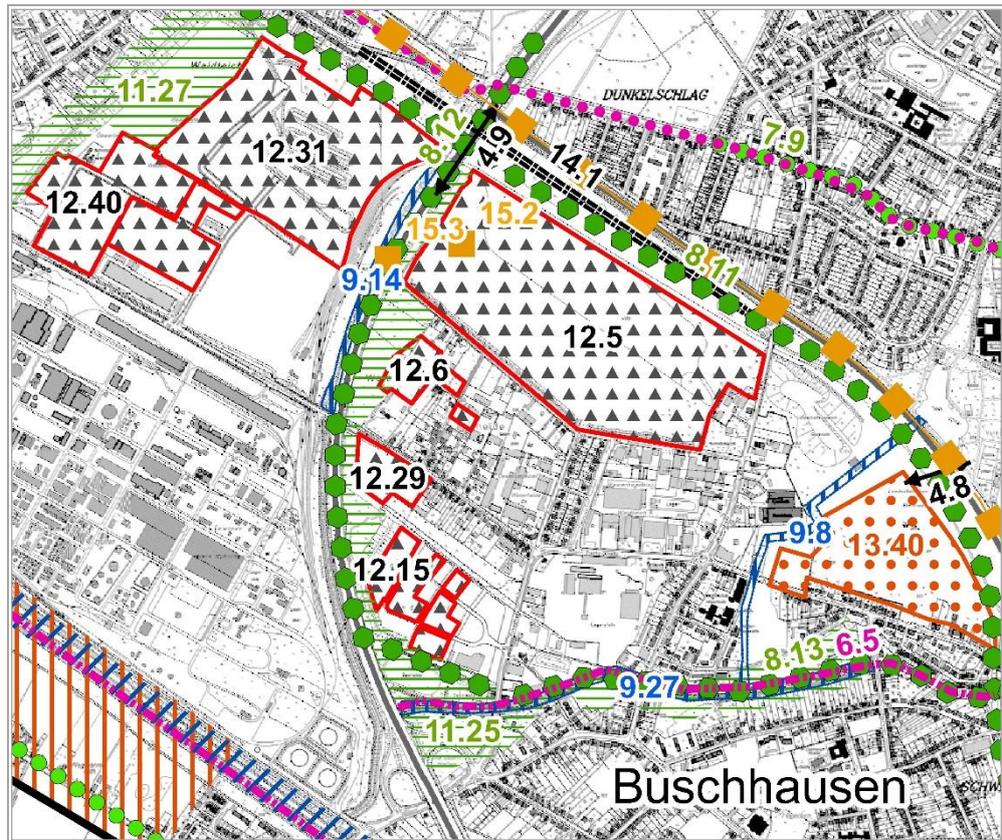


Abb. 4: STEK 2020 – Planausschnitt „Maßnahmen“ von Plangebiet und Umgebung

### 4.3 Landschaftsplan

Der Trassenabschnitt südlich der Weißensteinstraße liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen aus dem Jahr 1996. Für den an die Weißensteinstraße unmittelbar angrenzenden Bereich besteht das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Für ein unmittelbar östlich der Autobahn A 3 liegendes Gehölz besteht das Ziel diese Laubholzbestockung beizubehalten.

Für die sich südöstlich an das Gehölz anschließenden Flächen bis zur Erlenstraße besteht im Landschaftsplan das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“. In diesem Bereich ist mittlerweile das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ entstanden. Mit Beschluss des B-Plans 437, der das Gewerbegebiet Im Erlengrund festsetzt, ist der Landschaftsplan dort außer Kraft getreten (§ 20 Abs.4 LNatSchG).

Der Landschaftsplan setzt unmittelbar südlich der Weißensteinstraße im Bereich der geplanten Trasse die Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens (Länge ca. 70 m) fest (Festsetzung 4.2.61). Diese Festsetzung wurde bisher nicht umgesetzt.

Der Trassenabschnitt nördlich der Weißensteinstraße befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen.

## 5. Betrachtete Trassenalternativen

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 wurde die Möglichkeit geprüft, das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - mit einer neuen Anschlussstelle zwischen dem Autobahnkreuz Oberhausen und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auf kurzem Wege direkt an die A 3 anzubinden. In diesem Zusammenhang wurden auch Gespräche mit der zuständigen Straßenbauverwaltung in Krefeld und beim seinerzeit zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geführt. Die Prüfungen und Abstimmungen ergaben, dass eine Realisierung einer neuen Anschlussstelle in dem genannten Abschnitt als höchst unwahrscheinlich angesehen wurde, zum Einen vor dem Hintergrund des immens hohen konstruktiven Aufwands und der damit verbundenen Kosten einer solchen Maßnahme und zum Anderen vor dem Hintergrund des geplanten 8-streifigen Ausbaus der A 3 und dem Neubau einer Verbindungsrampe am Autobahnkreuz Oberhausen, was die Anlage einer Anschlussstelle in diesem Abschnitt weiter erschwert. Vor diesem Hintergrund wurde eine neue Anschlussstelle zur Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 642 nicht weiter betrachtet.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 wurden verschiedene Trassenvarianten erarbeitet, um das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - möglichst direkt an die Anschlussstelle Oberhausen-Holten anzubinden.

Für den Abschnitt nördlich der Weißensteinstraße kommen zwei denkbare Trassenführungen in Betracht (vgl. Abb. 5). Trasse A verläuft von der Weißensteinstraße auf der westlichen Seite der A 3 zwischen dem Handbach und der Gleistrasse am Oxea-Gelände nach Norden, unterquert die A 3 parallel zu der vorhandenen Gleistrasse und erreicht das Gebiet des B-Plans Nr. 642 aus nordwestlicher Richtung.

Trasse B verläuft östlich der A 3 auf bislang unbebauten Grünlandflächen und erreicht das Gebiet des B-Plans Nr. 642 aus südwestlicher Richtung.

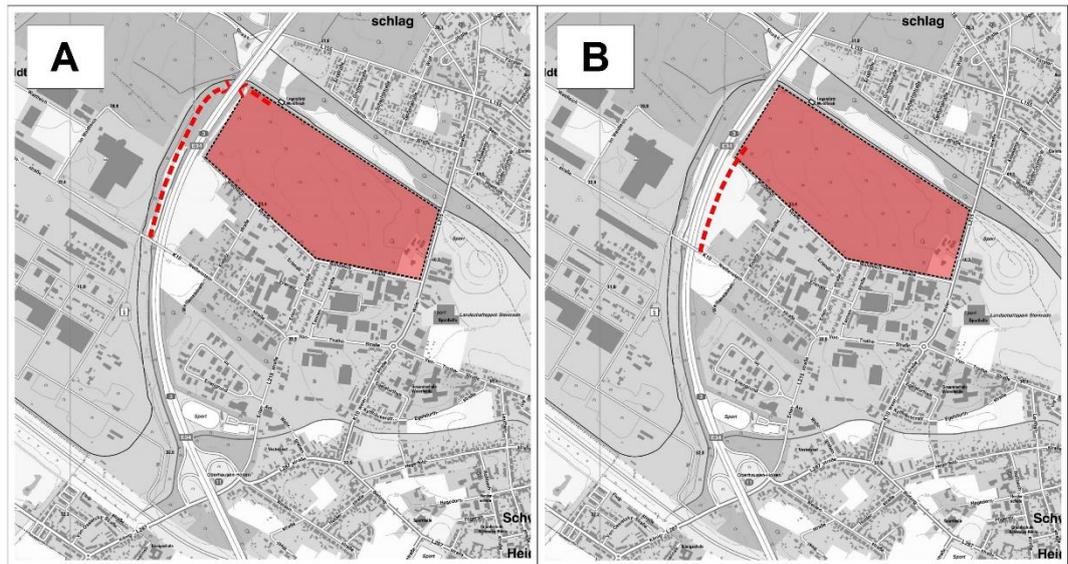


Abb. 5: Trassenvarianten nördlich der Weissensteinstraße (Quelle: Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017)

Für den Abschnitt südlich der Weissensteinstraße wurden vier alternative Trassenführungen betrachtet.

Trasse 1 wird westlich der A 3 zwischen dem Betriebsgelände des Oxea-Chemie-werks und dem Handbach nach Süden geführt. Im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten mündet die Trasse auf die Betriebszufahrt des Oxea-Chemiewerks, die unmittelbar an die Königstraße angeschlossen ist.

Die Trassen 2, 3 und 4 verlaufen östlich der A 3 zwischen der Weissensteinstraße und der Erlenstraße. Alle drei Trassenalternativen verlaufen von der Weissensteinstraße aus zunächst in südliche Richtung und knicken dann nach Osten ab, um auf die Erlenstraße zu münden. Trasse 2 verläuft unmittelbar nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ und schließt ca. 120 m nördlich des Knotenpunktes Erlenstraße / Im Erlengrund an die Erlenstraße an.

Die Trassenvarianten 3 und 4 verlaufen weiter entlang der Autobahn in südliche Richtung, bevor sie nach Osten in Richtung Erlenstraße abknicken. Beide Trassen passieren eine Engstelle zwischen der A 3 und dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“. Die Trassenvariante 3 knickt unmittelbar südlich der Engstelle nach Osten ab und verläuft von dort aus südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ bis zur Erlenstraße. Die Trasse 4 verläuft noch weiter entlang der Autobahn nach Süden, überquert den Hauptkanal Sterkrade und knickt erst dann nach Osten zur Erlenstraße ab.

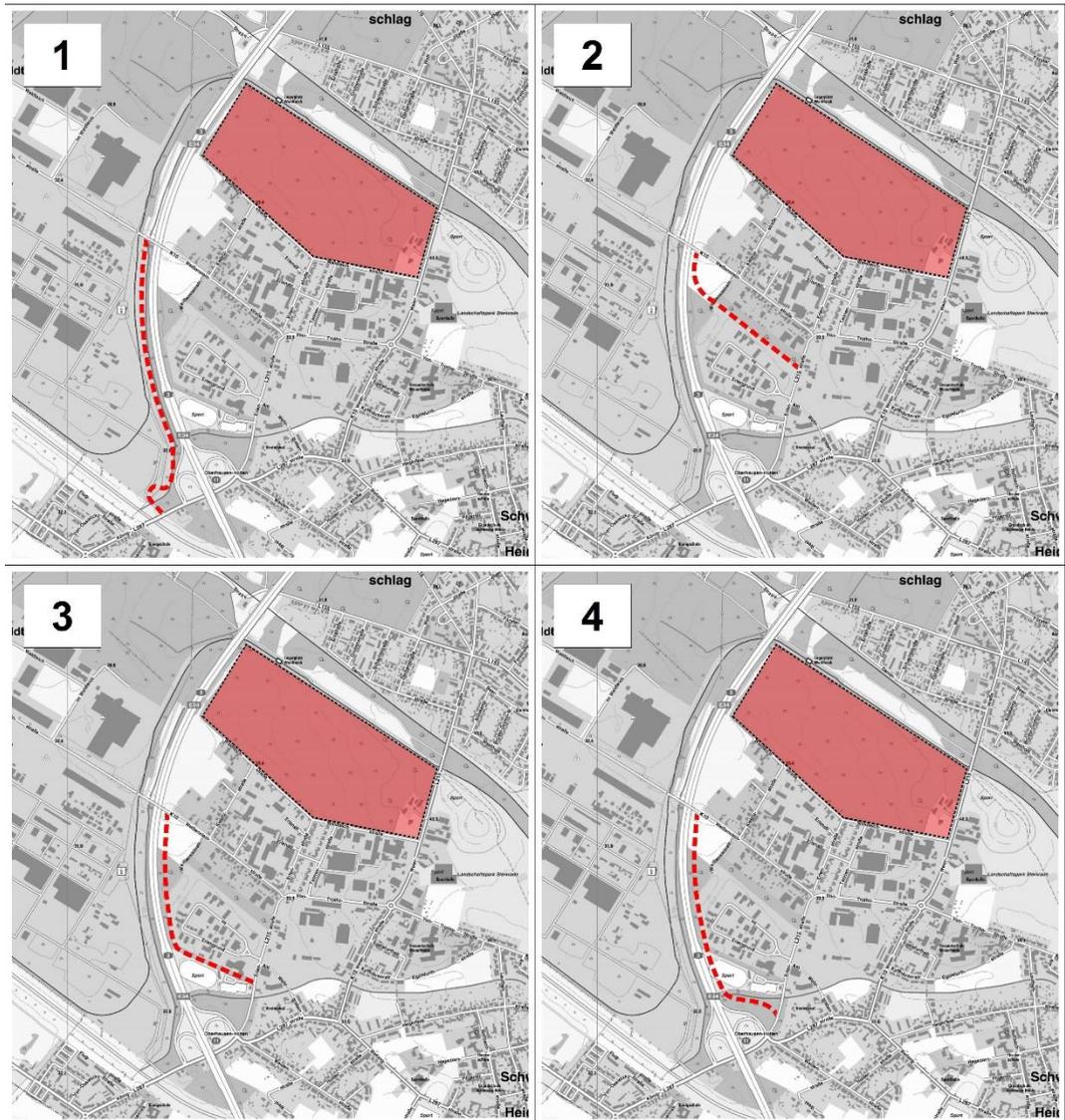


Abb. 6: Trassenvarianten südlich der Weißensteinstraße (Quelle: Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017)

Aus der Kombination der dargestellten möglichen Trassenführungen nördlich und südlich der Weißensteinstraße ergeben sich theoretisch acht verschiedene Trassenalternativen. Sie wurden hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit getrennt für den nördlichen und südlichen Abschnitt geprüft. Die Prüfergebnisse werden nachfolgend erläutert.

Im Abschnitt nördlich der Weißensteinstraße ergeben sich für die Trassenvariante A folgende Restriktionen:

- Bei der Unterquerung der A 3 parallel südlich zu der bestehenden Werkbahntrasse ergibt sich zwischen der Gleisanlage und dem Brückenwiderlager der Autobahn eine Engstelle. Die dort zur Verfügung stehende Fläche ist für zwei Fahrstreifen

nicht ausreichend, so dass dieser Bereich nur einstreifig befahrbar ist und für einen sicheren Verkehrsablauf eine Engstellensignalisierung erforderlich macht.

- Die Trasse verläuft westlich der Autobahn über Grundstücke der Emschergenossenschaft und des Oxea-Chemiewerks. Auf dem Grundstück der Emschergenossenschaft konkurriert die Trasse mit Absichten der Emschergenossenschaft, im Rahmen der Renatureierung des Handbachs in diesem Bereich ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Zudem steht das Grundstück von Oxea aus Sicherheitsgründen nicht zur Verfügung, da im unmittelbaren Umfeld der Trasse chemische Güter verladen werden und damit ein Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegt, in dem mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird und der unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fällt.
- Es bestehen keine ausreichenden Flächen zur Ausbildung eines leistungsfähigen Knotens Weißensteinstraße / Erschließungsstraße aufgrund der bestehenden Zwangspunkte durch die Gleistrasse im Westen und die Autobahn im Osten. Hinzu kommen eingeschränkte Sichtverhältnisse aufgrund der vorhandenen Schutteinrichtung auf dem Brückenbauwerk über die A 3.

Für die Trassenvariante B bestehen Restriktionen durch ein vorhandenes, gesetzlich geschütztes Biotop, das unmittelbar östlich der A 3 etwa auf Höhe der Waldteichstraße liegt, sowie durch verschiedene unterirdische Fernleitungen, die parallel östlich der Autobahn A 3 verlaufen. In dem verbleibenden Korridor zwischen der A3 und der vorhandenen Bebauung an der Kiebitzstraße steht für die geplante Trasse ausreichend Fläche zur Verfügung. Für die Ausbildung eines leistungsfähigen Knotens Weißensteinstraße / Erschließungsstraße stehen ebenfalls ausreichend Flächen zur Verfügung. Da die Weißensteinstraße im Bereich des Anschlussknotens der Trasse etwa 3,5 bis 4 m höher als das umliegende Gelände liegt, muss die neue Trasse mit einer Rampe auf das Höhenniveau der Weißensteinstraße geführt werden.

Durch die Lage der Trasse B ist eine Zunahme der Schallimmissionen an den vorhandenen Gebäuden westlich der Kiebitzstraße nicht auszuschließen. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Lärmbelastung durch die A 3 ist jedoch zu erwarten, dass sich die Schallimmissionen durch die Trasse an diesen Gebäuden nicht wahrnehmbar erhöhen. Die erforderliche Rampe, um das Höhenniveau der Weißensteinstraße zu erreichen wird sogar eine abschirmende Wirkung gegenüber den Schallimmissionen der A 3 haben.

Bei Trassenvariante B ergibt sich gegenüber Variante A eine deutlich kürzere und direktere Verkehrsführung zwischen der Weißensteinstraße und dem Bebauungsplangebiet Nr. 642 nördlich der Waldteichstraße. Zudem ermöglicht diese Trasse eine Erschließung der freien Flächen zwischen der neuen Trasse und der Kiebitzstraße, für die

die Stadt Oberhausen auf der Grundlage des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) und des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020) eine gewerbliche Nutzung anstrebt. Am 25.09.2017 hat der Rat der Stadt Oberhausen für diesen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplans (Nr. 740) beschlossen.

Insgesamt wird damit die Trassenvariante B für den Abschnitt nördlich der Weißensteinstraße als deutlich günstiger bewertet als die Variante A.

Im Abschnitt südlich der Weißensteinstraße scheidet die Trassenvariante 1 westlich der A 3 nach eingehender Prüfung aus. Entscheidende Gründe dafür sind, dass die Realisierung dieser Trasse nur mit Zustimmung von Oxea möglich ist. Diese Zustimmung wird von dem Chemiewerk an die Bedingung geknüpft, dass die neue Trasse ausschließlich von den LKW befahren wird, die das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 bedienen. Diese Bedingung lässt sich zum einen nur durch eine Unterquerung der Weißensteinstraße ohne Verknüpfung mit der neuen Trasse gewährleisten, so dass eine Kombination der Trasse 1 im Süden mit der Trasse B im nördlichen Abschnitt bereits ausgeschlossen wäre. Zum anderen ist diese Bedingung nur zu erfüllen, wenn die Trasse als Privatstraße realisiert wird. Gegenüber einer öffentlichen Straße ändert sich dadurch die Bewertungsgrundlage der Schallimmissionen, die durch den Verkehr auf der Trasse hervorgerufen werden; sie sind bei einer Privatstraße nach der TA Lärm zu beurteilen statt nach der 16. BImSchV, die für öffentliche Straßen anzuwenden ist. Durchgeführte Schallimmissionsberechnungen ergaben, dass es bei Realisierung dieser Trasse zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum an zwei Immissionsorten im Bereich des Knotenpunktes Königstraße / Oxea-Zufahrt kommt, auch dann, wenn aktiver Schallschutz zum Einsatz käme.

Die östlich der A3 geführte Trassenvariante 2 ermöglicht aufgrund ihrer Lage die Unterbrechung der Weißensteinstraße (bspw. am Knoten Weißensteinstr. / Kiebitzstr.), da mit ihr eine neue Trasse für den heutigen Durchgangsverkehr auf der Weißensteinstraße ohne unzumutbare Umwege zur Verfügung stehen würde. Damit würde die Weißensteinstraße im Bereich der schutzwürdigen Wohnbebauung östlich des Knotens Weißensteinstr. / Kiebitzstr. zur Anliegerstraße ohne Durchgangsverkehr, was mit einer deutlichen Reduzierung der Schallimmissionen in diesem Bereich einhergehen würde.

Die Trasse 2 verläuft nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ innerhalb eines Waldstreifens, was die Beseitigung eines Teilbereichs dieses Waldstreifens nach sich ziehen würde. Parallel zu diesem Trassenabschnitt verlaufen unmittelbar nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ Ferngasleitungen, die nicht mit einer Straße überbaut werden können. Die Straßentrasse müsste hier nördlich des Schutzstreifenbereichs der Ferngasleitungen gelegt werden, wodurch sie näher an die schutzwürdige Wohn-

bebauung südlich der Weißensteinstraße heranrücken würde. Dies würde die Schallimmissionen an den südlichen Gebäudefassaden erhöhen und möglicherweise zu visuellen Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Aus diesen Gründen wird diese Trassenvariante von der Stadt Oberhausen nicht weiterverfolgt.

Bei Trasse 3, die ebenfalls eine alternative Verbindung zwischen der Erlenstraße und der Weißensteinstraße schafft, ist eine Unterbrechung der Weißensteinstraße nicht sinnvoll, da der erforderliche Umweg für den Verkehr, der Knotenpunkt Weißensteinstraße / Erlenstraße / Von-Trotha-Straße von Osten nach Westen bzw. in Gegenrichtung fährt, nicht zumutbar ist. Dennoch ist eine deutliche Verringerung des Verkehrsaufkommens und damit der Verkehrslärmimmissionen im Bereich der schutzwürdigen Wohnnutzungen an der Weißensteinstraße zu erwarten, da die neue Trasse für den Verkehr zwischen der Anschlussstelle Oberhausen-Holtens und den westlich der A 3 liegenden Gewerbegebieten eine kürzere und günstigere Alternative darstellt.

Im Verlauf der Trasse 3 befindet sich zwischen dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ und der A 3 eine Engstelle durch ein Umlagerungsbauwerk der Emschergenossenschaft. Die verfügbare Fläche im Bereich der Engstelle ist auch unter Berücksichtigung des im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehenen Ausbaus der A3 für eine zweistreifige Trasse ausreichend. Allerdings ist innerhalb der Engstelle die Anlage eines Geh- und Radweges nicht möglich, so dass eine alternative Führung der Fußgänger und Radfahrer, bspw. durch das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ erforderlich wird.

Um den Anschlussknotenpunkt der Trasse 3 mit der Erlenstraße leistungsfähig auszubilden und eine plausible Straßenführung für diese Trasse herstellen zu können, die den Verkehr von bzw. zu den gewerblich genutzten Flächen westlich der A 3 aufnehmen und leistungsfähig abwickeln kann, ist eine Überplanung der bestehenden Tennisanlage an der Erlenstraße erforderlich. Zudem erfordert die Ausbildung des Knotenpunktes mit der Erlenstraße eine Erweiterung der Brücke über den Hauptkanal Sterkrade.

Der Verlauf der Trasse 4 unterscheidet sich erst südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ vom Verlauf der Trasse 3. Insofern gelten die Ausführungen zur Trasse 3 hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Weißensteinstraße und bezüglich der Engstelle zwischen der A 3 und dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ auch für die Trasse 4. Südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ verläuft die Trasse 4 weiter parallel zur A 3, überquert dann den Hauptkanal Sterkrade, bevor sie etwa parallel zur östlichen Zufahrtsrampe der Anschlussstelle Oberhausen-Holtens nach Osten geführt wird. Eigentümerin der Fläche zwischen der A3 und der Erlenstraße südlich des Hauptkanals Sterkrade ist die Emschergenossenschaft, die im Rahmen des Emscher-Umbaus auf dieser Fläche die Verlegung von Abwasserkanälen und den Bau einer Mischwasserbehandlungsanlage plant. Zudem besteht die Absicht, auf dieser Fläche

ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Vor diesem Hintergrund steht diese für die Umsetzung der Trasse 4 erforderliche Fläche nicht zur Verfügung.

Im Abschnitt südlich der Weissensteinstraße ist damit von den vier geprüften Trassenvarianten ausschließlich die Trasse 3 umsetzbar, sofern eine Ausweichfläche für die vorhandene und durch die Trasse überplante Tennissportanlage des Tennisclubs Buschhausen gefunden wird.

Damit ergibt sich die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weiter zu verfolgende Trassenvariante (vgl. Abb. 7) aus der Kombination von Trasse B für den Abschnitt nördlich der Weissensteinstraße und von Trasse 3 für den Abschnitt südlich der Weissensteinstraße.

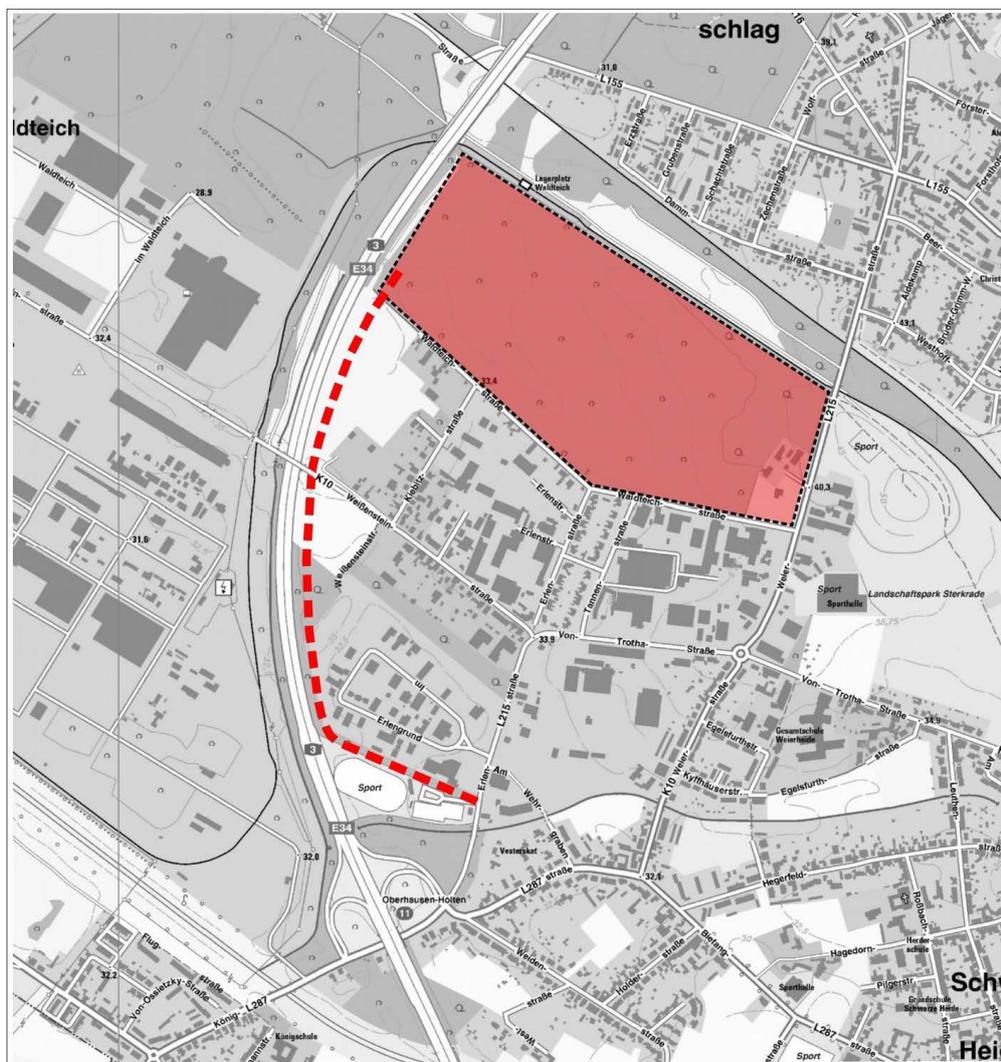


Abb. 7: Favorisierte Trassenführung (Vorzugsvariante)

## 6. Erläuterung der Planung und der Festsetzungen im Bebauungsplan

### 6.1 Öffentliche Verkehrsfläche

Das Plangebiet, das im wesentlichen die Trasse der geplanten Erschließungsstraße umfasst, erstreckt sich von der Autobahnanschlussstelle Oberhausen Holten im Süden bis zum südwestlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 642 nördlich der Waldteichstraße.

Die Planung und Ausgestaltung der neuen Erschließungsstraße erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735<sup>3</sup> sowie einer Reihe weiterer Randbedingungen, die bei der detaillierten Trassenplanung sowie im Hinblick auf den straßenbautechnischen Entwurf zu beachten sind. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 735 ergibt sich aus diesen fachplanerischen Vorgaben.

Aus der Verkehrsuntersuchung wird deutlich, dass das vorhandene Straßennetz im Umfeld des Plangebietes bereits heute hohe Belastungen aufweist. Aus den verkehrstechnischen Berechnungen ergibt sich, dass der Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe bereits im Prognose-Nullfall nicht leistungsfähig ist, da das zu erwartende Verkehrsaufkommen die Kapazität des Knotenpunktes übersteigt. Zur leistungsfähigen Abwicklung der prognostizierten Verkehrsbelastungen ist ein Ausbau dieses Knotenpunktes erforderlich. Dazu werden jeweils zwei Fahrstreifen für den Geradeausstrom von dem nordöstlichen Knotenpunktarm (Erlenstraße, Fahrtrichtung Süd) und für den Linksabbieger von dem nordwestlichen Knotenpunktarm (Abfahrt Anschlussstelle OB-Holten) empfohlen. Zudem wird empfohlen, die Zahl der Fahrstreifen über den Knotenpunkt hinaus auf der Königstraße in südwestliche Richtung bis zur westlichen Rampe der Anschlussstelle OB-Holten weiterzuführen.

Vor diesem Hintergrund werden diese für eine leistungsfähige Abwicklung auszubauenden Knotenpunkte und Straßenabschnitte im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 mit aufgenommen.

Von der Anschlussstelle Oberhausen Holten verläuft die geplante Trasse zunächst über den Straßenzug Königstraße / Erlenstraße in nordöstliche Richtung. Nach der Überquerung des Hauptkanals Sterkrade knickt die Trasse im Bereich der Tennisanlage des TC Buschhausen von der Erlenstraße nach Westen ab. Dabei nimmt die geplante Trasse Teilflächen der Tennisanlage in Anspruch, die im Zuge der Planung an einen neuen Standort verlegt wird.

---

<sup>3</sup> Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017

Für den sich nordöstlich an den Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe anschließenden Abschnitt der Erlenstraße ist zur Abwicklung der zu erwartenden Verkehre ein mehrstreifiger Ausbau in beiden Fahrtrichtungen bis zum Anschlusspunkt der Neubautrasse erforderlich. Dies schließt den Neubau des Knotenpunktes der neuen Erschließungsstraße mit der Erlenstraße ein, der mit einer Abkröpfung der Erlenstraße so ausgeführt wird, dass die Verkehre zu den gewerblichen Entwicklungsflächen westlich und östlich der A 3 unmittelbar über die geplante Erschließungsstraße geführt werden. Daneben ist an diesem Knotenpunkt auch eine Zufahrt zu dem bestehenden Sportplatz westlich der Erlenstraße zu berücksichtigen.

Die Trasse der neuen Erschließungsstraße verläuft dann unmittelbar nördlich des Sportplatzes weiter in westliche Richtung und nimmt dabei eine zwischen dem Sportplatz und dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ liegende Grünfläche in Anspruch. Vor der Autobahn A 3 schwenkt die Trasse nach Norden und verläuft nun parallel zur Autobahn im Westen und dem östlich angrenzenden begrünten Umlagerungsbauwerk der Emschergenossenschaft.

In Höhe des bestehenden Sportplatzes, an dem die neue Erschließungsstraße nördlich vorbeigeführt wird, reduziert sich die Straßenbreite auf zwei Fahrstreifen. Hier wird der Fuß- und Radverkehr nach Norden durch das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ und einen nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ liegenden Waldstreifens bis zur Weißensteinstraße geführt, da im weiteren Verlauf der Trasse aufgrund der Engstelle durch ein Umlagerungsbauwerk der Emschergenossenschaft zwischen dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ und der A 3 die Anlage eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges nicht möglich ist. Die Geh- und Radwegeverbindung durch das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ ist im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 437 innerhalb einer öffentlichen Grünfläche als geplante Wegeverbindung eingetragen. In dem am nördlichen Rand des Gewerbegebietes, innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 437 in einem Waldstreifen liegende Wegeabschnitt ist durch ein Geh- und Fahrrecht gesichert. Die rechtliche Sicherung der außerhalb des Bebauungsplans Nr. 735 liegenden Abschnitte der Wegeverbindung erfolgt zeitnah durch die Stadt Oberhausen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 735 wird die Wegeverbindung östlich des festgesetzten Gewerbegebietes aufgenommen (s. dazu auch Kap. 6.2) und auf der nördlichen Seite der Weißensteinstraße bis zur neuen Erschließungsstraße und nördlich der Weißensteinstraße als straßenbegleitender Rad- und Fußweg innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche auf der östlichen Seite der neuen Erschließungsstraße bis zur Waldteichstraße geführt. In der nachfolgenden Abbildung ist die geplante Rad- und Fußwegeverbindung zwischen der neuen Erschließungsstraße am Sportplatz und der Weißensteinstraße, die zugleich eine Grünverbindung darstellt, skizziert.

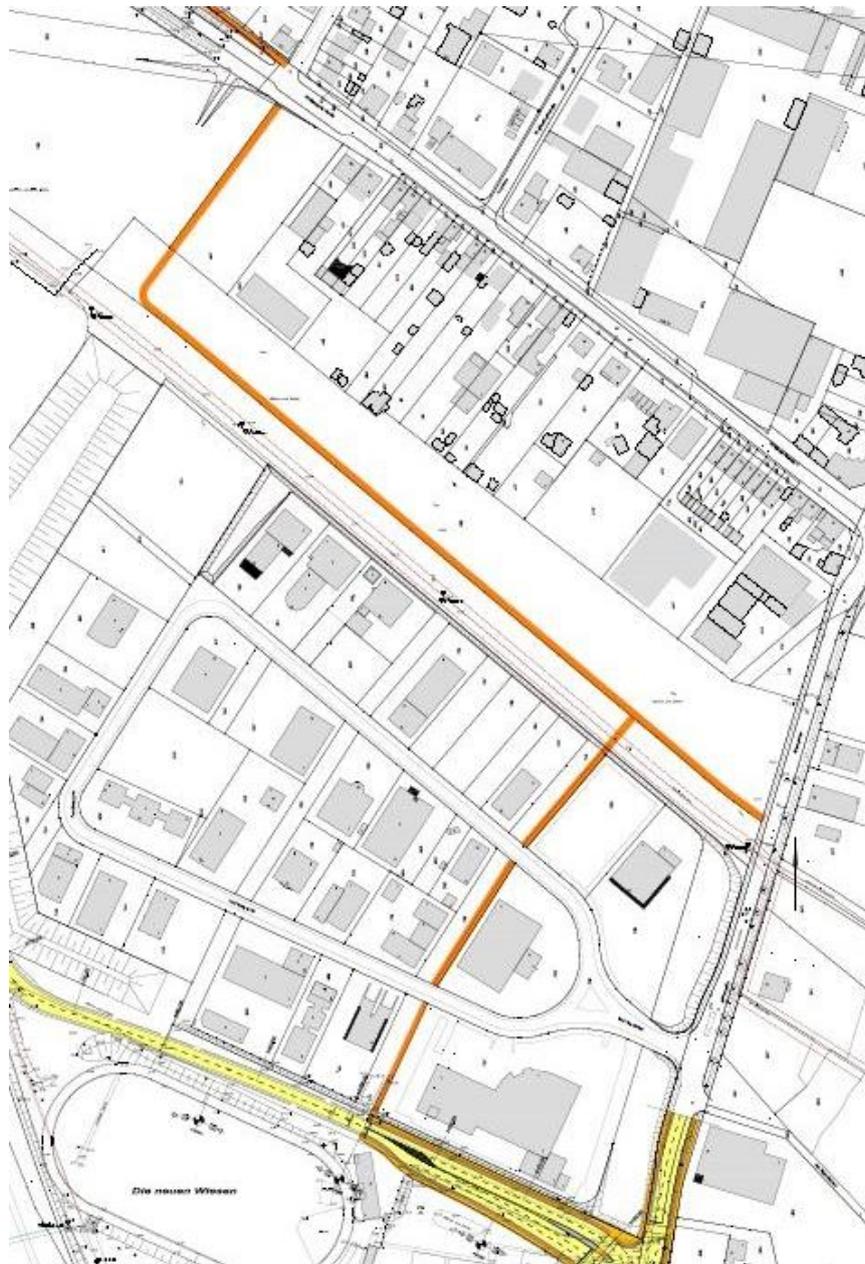


Abb. 8: Geplante Rad- und Fußwegeverbindung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 735

Nachdem der Wall des Umlagerungsbauwerks nach Nordosten abknickt, quert die geplante Straße ein Eichenwäldchen und rückt in diesem Bereich etwas von der A 3 ab, da der Straßenverlauf dort parallel östlich zur A 3 unterirdisch verlaufende Versorgungs- und Produktenleitungen mit ihren freizuhalten Schutzstreifen beachten muss.

Im Bereich des Wäldchens beginnt die neue Erschließungsstraße zur Weißensteinstraße hin anzusteigen, um den Höhenunterschied zu der östlich der Autobahn in Dammlage geführten Weißensteinstraße zu überwinden. Dort überquert sie das Bodendenkmal

„Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“ bereits oberhalb des bestehenden Geländeneiveaus (vgl. dazu die detaillierten Erläuterungen in Kap. 10.2 Bodendenkmäler).

Nördlich des Wäldchens führt die Straße weiter parallel zur Autobahn A 3 über eine Ackerfläche bis zur Weißensteinstraße, an die sie mit einem einstreifigen Kreisverkehr mit einem Außendurchmesser von 35 m und einstreifigen Zu- und Ausfahrten angebunden werden soll.

Nördlich der Weißensteinstraße wird die neue Erschließungsstraße mit einem einseitigen Geh- und Radweg östlich der A3 über Grünlandflächen bis zur Waldteichstraße geführt, wo sie an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - mit dem dort geplanten Logistikstandort anschließt.

Die für den Neubau der Erschließungsstraße erforderlichen Flächen sowie die erforderlichen Flächen für die vorgesehenen Anbindungen an das bestehende Straßennetz sowie für den erforderlichen Ausbau und Umbau bestehender Straßenabschnitte und Knotenpunkte werden im Bebauungsplan als öffentliche Straßenverkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Vor dem Hintergrund, dass es durch die neue Erschließungsstraße im südlichen Bereich der Trasse zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an 22 Gebäuden kommt, werden auf Grundlage der Empfehlungen der durchgeführten Schalltechnischen Untersuchung<sup>4</sup> folgende aktive Schallschutzmaßnahmen als Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt (vgl. dazu die detaillierten Erläuterungen in Kap. 8.2 Verkehrsbedingte Geräuschmissionen):

- Lärmoptimierter Asphalt auf den herzustellenden bzw. baulich anzupassenden Straßenabschnitten südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ (die Zu- und Ausfahrtrampen an der AS Oberhausen- Holten sind davon ausgenommen).
- Eine Lärmschutzwand südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe (Wandoberkante bis zu 37,0 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 4,0 m über Grund)
- Eine Lärmschutzwand auf dem vorhandenen Wall östlich der Erlenstraße zwischen dem Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe und dem Hauptkanal Sterkrade (Wandoberkante bis zu 39,0 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,0 m über der Wallkrone)

---

<sup>4</sup> Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018

- Eine Lärmschutzwand nördlich des Gebäudes Erlenstraße 9 (Wandoberkante 35,5 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,5 bis 3,0 m über Grund). Das Gebäude Erlenstraße 9 ist das Sportlerheim des Sportplatzes. In dem Gebäude befindet sich zurzeit die Wohnung des Platzwartes, die als immissionsempfindliche Nutzung an dieser Stelle die Lärmschutzwand als aktiven Schallschutz erfordert. Die Stadt Oberhausen als Eigentümerin der Fläche strebt an diese Wohnnutzung aus dem Gebäude zu verlagern. Sollte bis zum Baubeginn der Straße die Wohnnutzung aus diesem Gebäude verlagert sein, entfällt die Notwendigkeit der aktiven Schallschutzmaßnahme. Vor diesem Hintergrund wird diese Lärmschutzwand als bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen, dass sie nur dann zu errichten ist, wenn zum Zeitpunkt des Baubeginns der Straße in dem Gebäude Erlenstraße 9 eine Wohnnutzung untergebracht ist.

## 6.2 Gewerbegebiet

Die südlich an die Weißensteinstraße angrenzende Fläche östlich der geplanten Straße wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Diese derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche soll gemäß den Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Oberhausen (STEK 2020) als Gewerbefläche zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe entwickelt werden (vgl. Kap. 4.1.3 u. 4.2).

Diesen Vorgaben der Regionalplanung sowie der Stadtentwicklungsplanung entsprechend wird die Fläche als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Zur wirtschaftlichen Ausnutzung der festgesetzten Gewerbeflächen wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die zulässige Bauhöhe wird mit 45 m ü. NHN festgesetzt, was bei dem vorhandenen Geländeniveau von 32 – 34 m ü. NHN hier eine Gebäudehöhe von max. 11 – 13 m ermöglicht. Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenzen erlaubt eine flexible Grundstücksnutzung.

Zur Sicherung des vorbeugenden Immissionsschutzes schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft gegenüber Gewerbelärmimmissionen werden für die Flächen im Gewerbegebiet flächenbezogene Emissionskontingente auf der Grundlage der DIN 45691 festgesetzt. Die Emissionskontingente werden so festgelegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Gewerbegebietes die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Gesamtbelastung tagsüber und nachts eingehalten werden (vgl. dazu die detaillierten Ausführungen in Kap. 8.1 Immissionsschutz – Gewerbliche Geräuschimmissionen).

Das festgesetzte Gewerbegebiet liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands für schutzbedürftige Nutzungen im Sinne von § 3(5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie des westlich der Autobahn A 3 liegenden Oxea-Geländes, in dem sich mehrere Betriebsbereiche i. S. v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes befinden, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird, und die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fallen. Um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen, werden deshalb im Gewerbegebiet schutzbedürftige Nutzungen im Sinne von § 3(5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie ausgeschlossen. Dies sind zum Einen empfindliche Nutzungen wie Wohnnutzungen oder Gesundheitseinrichtungen und zum Anderen Nutzungen mit einer gewissen Publikumsfrequenz wie Einzelhandelsgeschäfte oder kulturelle oder soziale Einrichtungen. Vor diesem Hintergrund werden im Gewerbegebiet gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Zudem wird gem. § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 3 in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) nicht zulässig sind.

Zusätzlich wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, in dem Gewerbegebiet nicht zulässig sind. Dies sind Betriebsbereiche, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird und die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fallen (z. B. Gefahrstofflagerung). Der Ausschluss von störfallrelevanten Betriebsbereichen erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Mit dem Ausschluss störfallrelevanter Betriebsbereiche in dem Gewerbegebiet werden Risiken für die menschliche Gesundheit, die bei Unfällen und Katastrophen von solchen Betriebsbereichen ausgehen können, sowohl für die Wohnnutzungen in der Nachbarschaft des Gewerbegebietes als auch für die stark frequentierte Autobahn A 3 planungsrechtlich ausgeschlossen.

Die Erschließung der Gewerbefläche erfolgt ausschließlich über die nördlich angrenzende Weißensteinstraße. Aufgrund der Höhengradienten der Weißensteinstraße, die zum geplanten Knotenpunkt (Kreisverkehr) mit der neuen Erschließungsstraße ansteigt, ist eine sinnvolle Anbindung des Gewerbegebietes an die Weißensteinstraße im östlichen Bereich, gegenüber der bestehenden Anbindung der Kiebitzstraße möglich. Entsprechend wird entlang der westlich des Gewerbegebietes als Straßenverkehrsfläche festgesetzten neuen Erschließungsstraße, des geplanten Kreisverkehrs sowie entlang der Weißensteinstraße bis in Höhe der nördlich einmündenden Kiebitzstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

## 6.3 Grünflächen

### 6.3.1 Öffentliche Grünflächen

Am östlichen Rand der festgesetzten Gewerbefläche wird eine Grünverbindung mit einem Rad- und Fußweg als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzt. Der innerhalb der Grünverbindung als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzte 3 m breite Rad- und Fußweg erhält zu der östlich angrenzenden Wohnnutzung eine 5m breite Anpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a) innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche. Zwischen dem Rad- und Fußweg und der festgesetzten Gewerbefläche ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ein 2 m breiter Grünstreifen mit Anpflanzung einer Baumreihe festgesetzt. Damit erhält die Rad- und Fußwegeverbindung eine Eingrünung und zugleich wird eine visuelle Abschirmung der Gewerbegebietsnutzungen zu den östlich angrenzenden Wohnnutzungen hergestellt.

Eine im Kompensationskonzept (vgl. Kap. 6.5) enthaltene Ausgleichsfläche im Bereich der heutigen Tennisanlagen nördlich des Hauptkanals Sterkrade wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzt. Gleichzeitig erhält die Fläche, auf der nach dem Kompensationskonzept ein Feldgehölz anzulegen ist, eine Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit einer entsprechenden textlichen Festsetzung zur planungsrechtlichen Absicherung der Ausgleichsmaßnahme.

### 6.3.2 Private Grünflächen

In dem Abschnitt zwischen der Weißensteinstraße und der Waldteichstraße werden die auf der westlichen Seite der geplanten Straße im Kompensationskonzept (vgl. Kap. 6.5) vorgesehenen Ausgleichsflächen als private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzt. Gleichzeitig erhalten diese Flächen eine Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit einer dem Kompensationskonzept entsprechenden textlichen Festsetzung zur planungsrechtlichen Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen.<sup>5</sup>

Eine weitere südlich des geplanten Gewerbegebietes vorgesehene Ausgleichsfläche wird als private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzt. Gleichzeitig erhält die Fläche, auf der nach dem Kompensationskonzept ein Waldmantel für das südlich angrenzende Eichenwäldchen anzulegen ist, eine Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur

---

<sup>5</sup> Da im Schutzstreifen der im nördlichen Bereich dieser privaten Grünflächen verlaufenden unterirdischen Produktenleitung keine Anpflanzungen vorgenommen werden dürfen, ist diese Teilfläche nicht Teil des Kompensationskonzeptes und entsprechend nicht als Ausgleichsfläche vorgesehen und festgesetzt.

Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit einer entsprechenden textlichen Festsetzung zur planungsrechtlichen Absicherung der Ausgleichsmaßnahme.

Zwischen der festgesetzten Gewerbefläche und der neuen Erschließungsstraße wird in Anlehnung an die regionalplanerische Vorgabe des RFNP, der hier einen Regionalen Grünzug darstellt (vgl. Kap. 4.1.3), straßenbegleitend eine 10 m breite private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit einer Pflanzfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Diese Grünfestsetzung dient zugleich der Eingrünung des Gewerbegebietes.

## 6.4 Niederschlagsentwässerung

Die Straßenplanung wird im Abschnitt Königstraße von der westlichen bis zur östlichen Anbindung der Anschlussstelle Holten über das vorhandene Kanalnetz entwässert. Gleiches gilt für die Erlenstraße von der östlichen Anbindung Anschlussstelle Holten bis zum Ende des Ausbaus an der Einmündung Am Wehrgraben.

Die neue Erschließungsstraße wird unterschiedlich entwässert. Der Neubauabschnitt zwischen der Anbindung Erlenstraße und in Höhe des Sportlerheims wird durch einen neuen Kanal an die vorhandene Kanalisation angeschlossen und entwässert.

Die Entwässerung für den Abschnitt zwischen dem Ende der Straßenaufweitung und dem geplanten Kreisverkehr erfolgt über ein Mulden/Rigolen-System mit vollständiger Versickerung in den Untergrund. Das anfallende Niederschlagswasser wird dabei zunächst in einer Mulde gesammelt und zur Reinigung durch eine belebte Bodenschicht der darunter gelegenen Rigole zugeleitet.

Da die Durchlässigkeit des Untergrunds nördlich des Kreisverkehrs mit der Weißensteinstraße geringer ist und der Grundwasserspiegel zeitweise recht hoch steht, gleichzeitig aber die Speisung des Biotopes nicht unterbrochen werden soll, ist auch für diesen Abschnitt eine Entwässerung über eine Mulden/Rigolen-System geplant. Da hier aber keine vollständige Versickerung mit ausreichender Sicherheit gewährleistet ist, wird die überschüssige Wassermenge mittels Notüberlauf der Rigole westlich angrenzenden Biotop zugeführt.

Im festgesetzten Gewerbegebiet an der Weißensteinstraße erfolgt die Entwässerung des dort anfallenden Regenwassers ebenfalls über ein Mulden/Rigolen-System mit Reinigung über eine belebte Bodenschicht und sich daran anschließender Versickerung in den Untergrund. Dabei ist die Regenwasserbehandlung auf den einzelnen Gewerbegrundstücken sicherzustellen. Schmutzwasser aus dem Gewerbegebiet kann in den Mischwasserkanal der Weißensteinstraße eingeleitet werden.

## 6.5 Kompensationskonzept

Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gem. § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen ist. Basierend auf dem im Umweltbericht dargelegten Kompensationskonzept werden im Plangebiet rd. 1,1 ha Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen festgesetzt, mit denen folgende Ziele verfolgt werden:

- Teilausgleich für beanspruchte Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z.B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag),
- Förderung des Biotopverbundes,
- Ermöglichung eigendynamischer Entwicklungen der Natur,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung gestufter Gehölzränder.

Zu den festgesetzten Maßnahmen gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen zur Entwicklung von Feldgehölzen (z. T. mit vorheriger Entsiegelung), Gehölzstreifen und einem Waldmantel, die Anlage einer Baumreihe sowie eine Fläche, die der eigendynamischen Vegetationsentwicklung überlassen wird.

Am nordwestlichen Rand des Plangebietes, auf der westlichen Seite der neuen Erschließungsstraßen werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Dort sind auf den mit A 1.2, A 1.3 und A 1.4 gekennzeichneten Flächen Feldgehölze anzupflanzen (s. textliche Festsetzung Nr. 5.1).

Die in diesem Bereich mit A 5 gekennzeichnete Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahme der un gelenkten Sukzession zu überlassen. Alternativ zur un gelenkten Sukzession ist ein Offenhalten dieser Fläche durch eine Mahd (alle 2 - 3 Jahre) zulässig. Dies wird mit entsprechenden textlichen Festsetzungen planungsrechtlich gesichert (s. textliche Festsetzung Nr. 5.3). Mit dieser Ausgleichsmaßnahme werden Rückzugsräume und / oder Nahrungshabitats für Kleinsäuger, Vögel und Gebäudefledermäuse geschaffen und der Natur eigendynamische Entwicklungen ermöglicht.

Auf der südlich des geplanten Gewerbegebietes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit A 2 gekennzeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgt am nördlichen Rand des dort gelegenen

Eichenwäldchens, das keinen Waldmantel besitzt, die Anlage eines Waldmantels, was ebenfalls durch eine textliche Festsetzung planungsrechtlich gesichert wird (s. textliche Festsetzung Nr. 5.2). Diese Maßnahme leistet einen Beitrag zum Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchte Wald- und Gehölzflächen, insbesondere im Bereich des Eichenwäldchens, zur Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z.B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse), zur Förderung des Biotopverbundes BAB A3 zwischen der AS Oberhausen-Holten und der Waldteichstraße sowie zur Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung eines strukturreichen und gestuften Waldrandes.

Auf der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit A 1.1 gekennzeichneten Fläche, die sich auf einen Teil der Anlage des Buschhausener-Tennisclubs e.V. erstreckt, deren Nutzung aufgegeben wird, ist ein Feldgehölz anzupflanzen. Dazu ist die Fläche vorher zu entsiegeln und trägt damit insbesondere zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen bei (s. textliche Festsetzung Nr. 5.1).

Zudem sieht das Kompensationskonzept eine Reihe von plangebietsinternen Begrünungsmaßnahmen vor, die im Bebauungsplan als Grünordnerische Maßnahmen textlich festgesetzt werden

Als Straßenbegleitgrün sind nicht versiegelte Verkehrsinseln und Bankette sowie Böschungsflächen und Versickerungsmulden mit einer standortgerechten Regelsaatgutmischung (RSM) einzusäen und turnusmäßig im Rahmen der Unterhaltspflege durch den Baulastträger zu mähen. Die Innenflächen des Kreisverkehrsplatzes Weißensteinstraße / Erschließungsstraße kann alternativ mit einer Verkehrsinselmischung aus Gräsern und Kräutern eingesät werden (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1).

Parallel zur geplanten Straße sind schmalkronige Bäume als Hochstamm in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen, in den ersten Jahren nach der Pflanzung standsicher zu verankern und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand und die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist abhängig von der gewählten Baumart und der Breite des Geländestreifens neben dem Fuß- und Radweg (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1).

Die mit G 3 gekennzeichneten und als Verkehrsgrün festgesetzten Böschungsflächen des Gehölzwalls auf der östlichen Seite der Erlenstraße sind nach Fertigstellung der auf dem Wall festgesetzten Schallschutzwand wieder mit Gehölzen/Sträuchern zu bepflanzen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1).

Zur Begrünung nicht überbauter privater Grundstücksflächen im festgesetzten Gewerbegebiet südlich der Weißensteinstraße wird festgesetzt, dass diese nicht in einer die Wasserdurchlässigkeit des Bodens mindernden Weise befestigt werden dürfen und mit

Anpflanzungen aus Gehölzen, Stauden und Gräsern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten sind. Auf mageren Substraten (z.B. Schotter oder Kies) sind "Blumenwiesen" anzulegen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.2). Zudem wird festgesetzt, dass auf privaten Pkw-Stellplatzanlagen im festgesetzten Gewerbegebiet pro fünf Stellplätze ein Laubbaumhochstamm (s. Vorschlagsliste für große Bäume in Tab.20 im Umweltbericht) in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18-20 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Sie sind mit einem Anfahrtschutz zu versehen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 m breite und mindestens 6 m<sup>2</sup> große Baumscheiben mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mind. 12 m<sup>3</sup> anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.3). Die Festsetzung einer Stellplatzbegrünung dient der Gliederung und Belebung der Stellplätze durch Grünelemente. Die Bäume tragen im Sommer gleichzeitig durch die Verschattung zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

Zur Eingrünung des Gewerbegebietes werden auf den am westlichen und östlichen Rand des Gewerbegebietes festgesetzten Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB die Anlage von Gehölzstreifen festgesetzt. Auf der mit A 3.1 gekennzeichneten privaten Grünfläche im Westen des Gewerbegebietes ist ein maximal sechsstufiger Gehölzstreifen und auf der mit A 3.2 gekennzeichneten privaten Grünfläche im Osten des Gewerbegebietes ein maximal dreistufiger Gehölzstreifen jeweils im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 x 1,5 m) anzulegen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.4). Zwischen dem östlichen Rand der Gewerbefläche und dem parallel geplanten Fuß- und Radweg wird die Anlage einer Baumreihe festgesetzt. Auf dieser mit A 4 gekennzeichneten Fläche sind parallel des geplanten Fuß- und Radweges auf der Längsachse des Geländestreifens zehn Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) als Hochstamm in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.5).

Diese im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen reichen nicht aus, um den erforderlichen Ausgleichsumfang realisieren zu können. Das verbleibende Biotopwertdefizit wird durch plangebietsexterne Maßnahmen ausgeglichen. Dabei handelt es sich um ein brachgefallenes Gärtneriegelände (0,36 ha) und einen Sportplatz (1,49 ha), dessen Nutzung aufgegeben wird. Während auf dem Gärtneriegelände nach erfolgter Entsiegelung eine Aufforstung mit Laubgehölzen vorgesehen ist, erfolgt auf dem zuvor entsiegelten Sportplatzgelände die Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche mit Gehölzanpflanzungen und Extensivrasenbereichen. Die plangebietsexternen Maßnahmen werden mit Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans verbindlich gesichert.

## 6.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Östlich der Autobahn A 3 verlaufen verschiedene unterirdische Produktenleitungen. Soweit die Leitungstrassen mit ihren Schutzstreifen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verlaufen, liegen sie überwiegend innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen.

Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein Abschnitt einer Produktenleitung innerhalb einer festgesetzten privaten Grünfläche. Zur Sicherung dieses über private Flächen laufenden Abschnitts der Produktenleitung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsbetreibers festgesetzt. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ebenso ist das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht gestattet.

## 7. Verkehrliche Auswirkungen der Planung

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten neuen Erschließungsstraße wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens<sup>6</sup> untersucht und bewertet. Dabei wurden folgende städtebauliche Planungen im Umfeld des Plangebietes und das damit zu erwartende Verkehrsaufkommen berücksichtigt:

- das westlich der A 3 liegende Gewerbegebiet Waldteich, in dem Logistik und sonstige gewerbliche Nutzungen angesiedelt werden sollen, die vorgesehene Gewerbeansiedlungen im Bereich zwischen der A3 und dem Kiebitzweg (Bebauungsplan Nr. 740) und auf der südlichen Seite der Weißensteinstraße sowie die geplante Ansiedlung von Gewerbenutzungen im Bereich der ehemaligen Zeche Sterkrade östlich der Weierstraße als Prognose-Nullfall (ohne die geplante Erschließungsstraße - B-Plan Nr. 735);
- die o. g. städtebaulichen Planungen sowie das durch den Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - mit dem dort geplanten Logistikstandort erzeugte zusätzliche Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der geplanten Erschließungsstraße (B-Plan Nr. 735) als Prognose-Planfall.

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 642 um einen Angebotsbebauungsplan handelt, erfolgte die Berechnung des Verkehrsaufkommens des Plangebietes zunächst auf Grundlage von allgemeinen Kennwerten. Des Weiteren wurden zur Berechnung der

---

<sup>6</sup> Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017

tageszeitlichen Verteilung des ermittelten Verkehrsaufkommens allgemeine Ganglinien herangezogen. Auf dieser Grundlage ergab sich für den auf der festgesetzten Sondergebietsfläche vorgesehenen Logistikstandort ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 2.895 Fahrten pro Werktag, wovon 1.690 auf den Güterverkehr und 1.205 auf den Beschäftigtenverkehr entfallen (jeweils Summe aus Quell- und Zielverkehr).

Inzwischen hat sich die Planung für den Logistikstandort weiter konkretisiert. Danach ist auf der als Sondergebiet festgesetzten Fläche ein Logistikzentrum eines Einzelhandelsunternehmens geplant, das in mehreren Bauabschnitten errichtet werden soll. Von dem voraussichtlichen Betreiber dieses Logistikzentrums wurden Angaben zum vorgesehenen Betriebsablauf und zur Mitarbeiterzahl für den Vollausbau des Logistikzentrums zur Verfügung gestellt. Das im Rahmen der Verkehrsuntersuchung auf dieser Basis ermittelte werktägliche Verkehrsaufkommen beläuft sich auf insgesamt 3.545 Kfz-Fahrten (davon 2.000 Lkw-Fahrten). Dabei handelt es sich jeweils um die Summe aus Quell- und Zielverkehr.

Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das im Prognose-Planfall zu erwartende Verkehrsaufkommen mit der geplanten Erschließungsstraße – auch unter Berücksichtigung der konkretisierten, projektbezogenen Zahlen zum Verkehrsaufkommen – leistungsfähig abgewickelt werden kann.<sup>7</sup>

An dem signalgesteuerten Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, westliche Rampe ist zur leistungsfähigen Abwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens des Plangebietes eine Optimierung des Signalprogramms erforderlich. Damit wird für diesen Knotenpunkt in der Vormittagsspitzenstunde eine befriedigende Verkehrsqualität (Qualitätsstufe C) und in der Nachmittagsspitzenstunde eine gute Verkehrsqualität (Qualitätsstufe B) erreicht.

An dem signalgesteuerten Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe ist ein Ausbau des Knotenpunktes erforderlich, um eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung sicherzustellen. Der Ausbau des Knotens ist im Bebauungsplan-Entwurf bereits berücksichtigt. Damit wird sowohl in der Vormittags- als auch in der Nachmittagsspitzenstunde eine ausreichende Verkehrsqualität (Qualitätsstufe D) erreicht.

An dem signalgesteuerten Knotenpunkt Weißensteinstraße / Erlenstraße / Von-Trotha-Straße tritt durch die geplante Erschließungsstraße eine Entlastung auf, die zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrsqualität an diesem Knotenpunkt führt (von Qualitätsstufe F (ungenügend) im Prognose-Nullfall auf Qualitätsstufe C (befriedigend) im Prognose-Planfall).

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu Kap. 8 in der vorliegenden Fassung der Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Brilon Bondzio Weiser zu den Bebauungsplänen Nr. 642 u. Nr. 735, Dezember 2017

An dem Knotenpunkt Von-Trotha-Straße / Weierstraße, der zurzeit als Kreisverkehr mit einer einstreifigen Kreisfahrbahn und einstreifigen Zu- und Ausfahrten ausgebaut ist, ist bereits im Prognose-Nullfall eine ungenügende Qualität des Verkehrsablaufs zu erwarten, die sich durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen des Bebauungsplan Nr. 642 nur unwesentlich weiter verschlechtert. Eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung kann ggf. durch die Herstellung einer zweistreifig befahrbaren Kreisfahrbahn erfolgen.

Am vorfahrtsregeltem Knotenpunkt Weierstraße / Waldteichstraße kann das Verkehrsaufkommen auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens des Bebauungsplan Nr. 642 mit einer ausreichenden Qualität des Verkehrsablaufs (Qualitätsstufe D) abgewickelt werden.

An dem Knotenpunkt Königstraße / Zufahrt Oxea kann das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall mit einer befriedigenden Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden. Eine Anpassung des Signalprogramms ist erforderlich, um die Koordinierung der signalgesteuerten Knotenpunkte entlang der Berliner Straße weiterhin zu ermöglichen.

An dem herzustellenden Anschlussknotenpunkt der neuen Erschließungsstraße mit der Erlenstraße lässt sich mit einer Signalsteuerung eine befriedigende Qualitätsstufe C des Verkehrsablaufs erreichen.

An dem herzustellenden Anschlussknotenpunkt der neuen Erschließungsstraße mit der Weißensteinstraße lässt sich mit einem Kreisverkehr eine gute Qualität des Verkehrsablaufs (Qualitätsstufe B) erreichen.

Im Rahmen einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation wurde nachgewiesen, dass die Knotenpunkte entlang der Königstraße und der Erlenstraße im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auch im Netzzusammenhang ausreichend leistungsfähig sind. Dabei wurde für den Bereich zwischen den beiden Knotenpunkten an der Anschlussstelle Oberhausen-Holten sowohl eine dreistreifige als auch eine vierstreifige Verkehrsführung geprüft. Beide Varianten sind verkehrstechnisch leistungsfähig, wobei die vierstreifige Verkehrsführung aus aufgrund verringerter Verlustzeiten und Rückstaulängen aus verkehrstechnischer Sicht zu bevorzugen ist.

Die neue Erschließungsstraße schafft nicht nur die verkehrliche Anbindung für den mit dem Bebauungsplan Nr. 642 geplanten Logistikstandort nördlich der Waldteichstraße, sondern bietet auch für die bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen westlich der A 3 nördlich der Weißensteinstraßen eine attraktive Verkehrsanbindung. Dadurch kommt es zu einer Entlastung des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße, der auch zu einer Verringerung der Verkehrslärmimmissionen entlang dieses Straßenzuges führt.

Mit der neuen Erschließungsstraße verringert sich die tägliche Verkehrsbelastung (DTV)<sup>8</sup> auf der Erlenstraße südlich des Knotenpunktes Weißensteinstraße / Erlenstraße / Von-Trotha-Straße gegenüber dem derzeitigen Verkehrsaufkommen um 4.350 Fahrzeuge, was einem Rückgang von über 30 % entspricht; auch der Schwerlastverkehr reduziert sich auf diesem Abschnitt um ca. 30 % gegenüber der heutigen Belastung. Auf der Weißensteinstraße westlich des Knotenpunktes Weißensteinstraße / Erlenstraße / Von-Trotha-Straße führt die neue Erschließungsstraße zu einer Entlastung von 4.500 Fahrzeugen täglich (– 42 %) und beim Schwerlastverkehr von 300 LKW (– 50 %) gegenüber dem heutigen Verkehrsaufkommen.

Gegenüber dem Prognose-Nullfall, dem die zu erwartenden Verkehrsbelastungen mit den o. g. städtebaulichen Entwicklungen ohne den Bebauungsplan Nr. 642 und dem Bebauungsplan Nr. 735 zugrunde liegen, fallen die planbedingten Entlastungen auf diesen beiden Abschnitten des bestehenden Straßennetzes erheblich deutlicher aus. Auf der Erlenstraße reduziert sich die Verkehrsbelastung demnach durch die neue Erschließungsstraße um 6.950 Fahrzeuge täglich (– 42 %), der Schwerlastverkehr reduziert sich sogar um 79 % gegenüber dem Prognose-Nullfall. Auf der Weißensteinstraße kommt es gegenüber dem Prognose-Nullfall zu einer Entlastung von täglich 7.000 Fahrzeugen (– 53 %), beim Schwerlastverkehr von 1.780 LKW (– 85 %).

Südlich des geplanten Anschlussknotens „Erlenstraße / neue Erschließungsstraße (Umgehungsstraße)“ bis zum Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe erhöht sich die tägliche Verkehrsbelastung (DTV) planbedingt (gegenüber dem Prognose-Nullfall) um 2.550 Fahrzeuge, was einer Zunahme von ca. 15 % entspricht. Der Schwerlastverkehr nimmt auf diesem Abschnitt planbedingt um 1.730 Fahrzeuge zu (+ 73 %). Westlich des Knotenpunktes Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe erhöht sich die tägliche Verkehrsbelastung (DTV) planbedingt um 1.350 Fahrzeuge (+ 7,8 %), der Schwerlastverkehr nimmt dabei um 870 Fahrzeuge zu (+ 56 %).

## 8. Immissionen

### 8.1 Gewerbliche Geräuschimmissionen

Das im Plangebiet auf der südlichen Seite der Weißensteinstraße festgesetzte Gewerbegebiet wird mit einer Kontingentierung der zulässigen Geräuschimmissionen belegt, die im Bebauungsplan festgesetzt wird. Hierbei wird auf der Grundlage der DIN 45691

---

<sup>8</sup> Der DTV für den Prognose-Planfall wurde auf Grundlage der Angaben des voraussichtlichen Betreibers zum vorgesehenen Betriebsablauf und zur Mitarbeiterzahl für den Vollausbau (projektbezogenes Verkehrsaufkommen) ermittelt (worst-case-Betrachtung).

bestimmt, welche Geräuschemissionen von einer Teilfläche des GE-Gebiets ausgehen dürfen, um an den maßgeblichen – also nächst gelegenen – Immissionsorten der zu schützenden Nutzung die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.

Zur Beurteilung der von der Planung ausgehenden Schallimmissionen für die nächst gelegene Wohnbebauung liegt eine schalltechnische Untersuchung vor.<sup>9</sup>

### 8.1.1 Beurteilungsgrundlagen

Im Hinblick auf die von dem Gewerbegebiet ausgehenden Lärmimmissionen ist die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu beachten, die keine Rechtsnorm, sondern nur ein Regelwerk ist, das im Rahmen der Abwägung als Orientierungshilfe heranzuziehen ist. Dagegen kommt der TA Lärm hinsichtlich der Vollzugsfähigkeit einer Planung im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren eine rechtliche Bindungswirkung zu, so dass sie bereits im Bebauungsplanverfahren als Rechtsnorm zu beachten ist.

Zwischen den Orientierungswerten des Beiblatts 1 zur DIN 18005 und den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm bestehen sehr weitgehende Übereinstimmungen. Sie sind bzgl. der Baugebietstypen Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete, Mischgebiete (MI) sowie Gewerbegebiete (GE) identisch. Beide Regelwerke gehen von identischen Beurteilungszeiten aus und sehen vor, dass die Gesamtbelastung der maßgebliche Beurteilungspegel ist. Ein „Gleichlauf“ ergibt sich auch hinsichtlich des Verfahrens zur Berechnung des Beurteilungspegels.

Die Unterschiede ergeben sich vor allem daraus, dass die TA Lärm eine deutlich höhere Regelungstiefe aufweist als die DIN 18005. So enthält die DIN 18005 keine Irrelevanzregelungen hinsichtlich der Beurteilung der zu betrachtenden Zusatzbelastung, keine Regelungen oder Kriterien für eine sog. „Zwischenwertbildung“ sowie keine spezifische Regelung von Fahrzeuggeräuschen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück entstehen.

Daraus ergibt sich für die Bauleitplanung, dass die Regelungen der TA Lärm zu beachten sind, soweit es um Regelungen geht, die gegenüber den Empfehlungen nach der DIN 18005 eine Verschärfung darstellen. Nichts anders verhält es sich mit Regelungen der TA Lärm, die gegenüber den Empfehlungen der DIN 18005 möglicherweise eine Erleichterung darstellen. Da die betreffenden Regelungen der TA Lärm eine Konkreti-

---

<sup>9</sup> Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018

sierung des Immissionsschutzstandards des § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei ihrer Beachtung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wobei die gebotene planerische Vorsorge zusätzlich zu berücksichtigen ist.

Vor diesem Hintergrund wurden die Immissionsrichtwerte und die sonstigen Regelungen nach TA Lärm für die Beurteilung der anlagenbezogenen Schallimmissionen zugrunde gelegt. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (vgl. Tab. 1) sind als Gesamtbelastung aller Gewerbebetriebe an den Immissionsorten einzuhalten.

Tab. 1: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1

<b>Gebietscharakter, Nutzung</b>	<b>Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden nach TA Lärm Nr. 6.1 in dB(A)</b>	
	<b>tags (6 – 22 Uhr)</b>	<b>nachts (22 – 6 Uhr)</b>
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35

Eine von den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 TA Lärm abweichende Beurteilung kann aufgrund der Nr. 6.7 TA Lärm erforderlich werden: „Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienenden Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienende Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.“

Nachfolgend wird der Nachweis geführt, dass die Planung im Hinblick auf die konkret vorliegende Situation und die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete verträglich ist. So wird entsprechend der Systematik der TA Lärm – die geräuschimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Planung anhand der zu erwartenden Gesamtbelastung beurteilt.

Zwischenwerte gem. Nr. 6.7 TA Lärm werden in der nachfolgenden Beurteilung nur insoweit gebildet, wie bereits heute eine gegenseitige Prägung von Wohngebieten und vorhandenen gewerblichen Nutzungen vorliegt.

Bei der Bemessung des geeigneten Zwischenwerts ist die konkrete Schutzwürdigkeit des jeweils betroffenen Gebietes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Die Vorschrift nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm hebt folgende Kriterien ausdrücklich hervor:

- die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits,
- die Ortsüblichkeit eines Geräusches,
- die zeitliche Abfolge der Entstehung der konfligierenden Nutzungen.

Dabei ergibt sich der rechtlich maßgebliche Schutzanspruch aus einem Zusammenspiel der Nrn. 6.1 und 6.7 TA Lärm. Das heißt, dass zunächst der Immissionsrichtwert der Nr. 6.1 TA Lärm nach der Festsetzung des Baugebietes im Bebauungsplan (§ 30 BauGB) oder - im unbeplanten Innenbereich - nach der konkreten Art der Nutzung in der näheren Umgebung (§ 34 Abs. 2 BauGB) heranzuziehen ist und dieser Schutzanspruch gegebenenfalls abzusenken ist, wenn dies aufgrund einer bestehenden Gemengelage zu emittierenden Nutzungen nach Nr. 6.7 TA Lärm geboten ist.

Die Bestimmung eines Zwischenwerts kann nach Nr. 6.7 TA Lärm unterbleiben, wenn die Gesamtbelastung schon die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm einhält.

### 8.1.2 Beurteilung der Immissionsorte

Die östlich an das geplante Gewerbegebiet angrenzende Bebauung südlich der Weißensteinstraße ist durch ein Nebeneinander der straßenrandständigen Wohnbebauung und dahinter liegenden zum Teil erheblich störenden Gewerbebetriebe geprägt. Auf der gegenüberliegenden nördlichen Straßenseite befinden sich ebenfalls erheblich störende Gewerbebetriebe. Damit liegt hier der klassische Fall einer Gemengelage mit einem gewachsenen Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe vor.

Auch die nordöstlich des Gewerbegebietes liegende Bebauung im Bereich Weißensteinstraße / Kiebitzstraße weist diese Nutzungsstruktur mit Wohnnutzungen an der Straße und Gewerbebetrieben in den hinteren Grundstücksbereichen auf. Vereinzelt finden sich dort auch Grundstücke, die ausschließlich eine Wohnnutzung oder eine Gewerbenutzung aufweisen. Nordöstlich schließt sich an diese durchmischte Bauungs- und Nutzungsstruktur ein Gewerbegebiet an. Damit handelt es sich auch hier um eine Gemengelage.

Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe besteht hier schon seit Jahrzehnten und prägt die städtebauliche Situation nachhaltig, so dass von einer gewachsenen

städtebaulichen Gemengelage gesprochen werden kann und gewerbliche Geräuschimmissionen in diesen Wohnlagen als ortsüblich anzusehen sind. Vor diesem Hintergrund ist es nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm angemessen, für die dem Plangebiet nächstgelegenen Immissionsorte (Immissionsorte 1 bis 5: Wohngebäude an der Weißensteinstraße und an der Kiebitzstraße) als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen. Mischgebiete dienen gem. § 6 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, so dass mit dieser Zwischenwertbildung für die Wohnnutzungen in der bestehenden Situation ein ausreichender Immissionsschutz gewahrt ist.

Am Immissionsort 6 (Gewerbegebäude auf hinteren Grundstück Weißensteinstraße 109) findet keine Wohnnutzung und die Gewerbenutzung ausschließlich im Tageszeitraum (6 – 22Uhr) statt, so dass der Nacht-Immissionsrichtwert hier nicht zur Anwendung kommt.

Ein weiterer Immissionsort (Immissionsort 7) liegt südöstlich des festgesetzten Gewerbegebietes im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 437, der in diesem Bereich des dort festgesetzten Gewerbegebietes betriebliches Wohnen allgemein zulässt, so dass hier für den Tages- und den Nachtzeitraum die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für eine GE-Nutzung anzusetzen sind.

### 8.1.3 Vorbelastung

Da entsprechend der Systematik der TA Lärm die geräuschimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Planung anhand der zu erwartenden Gesamtbelastung zu beurteilen ist, ist bei der Emissionskontingentierung die Vorbelastung durch gewerbliche Geräusche zu berücksichtigen. Diese umfasst gemäß DIN 45691 sowohl die auf einen Immissionsort einwirkenden Geräuschimmissionen von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen („vorhandene Vorbelastung“) als auch die Geräuschimmissionen von geplanten, noch nicht bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Plangebietes („planerische Vorbelastung“).

Im vorliegenden Fall geht insbesondere durch den Betrieb der gewerblichen Anlagen westlich des Plangebietes (westlich der Autobahn A 3) eine relevante Vorbelastung aus.

Nach der TA Lärm (Ziffer 3.2.1) kann eine detaillierte Ermittlung der Vorbelastung unterbleiben, wenn der Pegelbeitrag der zu beurteilenden Anlage den Immissionsrichtwert der TA Lärm am jeweiligen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Daher wird an allen relevanten Immissionsorten in der Nachbarschaft des geplanten Gewerbegebietes die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte sowohl im

Tages- als auch im Nachtzeitraum um mindestens 6 dB angesetzt (Irrelevanzkriterium).

#### 8.1.4 Emissionskontingentierung

Die Emissionskontingente werden so festgelegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm bzw. die zu bildenden Zwischenwerte nach Nr. 6.1 in Verbindung mit Nr. 6.7 TA Lärm durch die Gesamtbelastung, die sich aus der Vorbelastung der vorhandenen Gewerbebetriebe und der planbedingten Zusatzbelastung ergibt, tagsüber und nachts eingehalten werden.

Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Teilflächen GE 1 und GE 2 sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren gesamte Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente  $L_{EK}$  weder tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) überschreiten.

Tab. 2: Emissionskontingente in dB(A)

Teilflächen	$L_{EK}$ , tags	$L_{EK}$ , nachts
Teilfläche GE 1	57	43
Teilfläche GE 2	61	48

Für die innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Richtungssektoren A bis F liegenden Immissionsorte werden die nachfolgenden Zusatzkontingente  $L_{(EK, zus)}$  für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt, so dass in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent  $L_{(EK)}$  der einzelnen Teilflächen durch  $L_{(EK)} + L_{(EK, zus)}$  ersetzt werden darf.

Tab. 3: Zusatzkontingente in dB(A)

Sektor	Anfang	Ende	$EK_{zus}$ , tags	$EK_{zus}$ , nachts
A	357,0	35,6	2	0
B	35,6	74,0	1	0
C	74,0	97,0	2	1
D	97,0	110,0	1	0
E	110,0	149,0	0	13
F	149,0	191,0	10	8

Im Rahmen des Nachweises im Genehmigungsverfahren, dass die Geräuschkontingente und damit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, ist auch zu klären und festzulegen, ob und welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich und im Rahmen der Baugenehmigung umzusetzen sind.

## 8.2 Verkehrsbedingte Geräuschemissionen

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung<sup>10</sup> befasst sich mit der Veränderung der Geräuschbelastung im öffentlichen Straßennetz und nimmt eine schalltechnische Bewertung des geplanten Straßenneubaus und der erforderlichen wesentlichen Änderung bestehender Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 vor. Der Untersuchungsbereich umfasst den Ausschnitt des Straßennetzes, in dem relevante Veränderungen der Schallimmissionen zu erwarten sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Routen zwischen dem nördlich angrenzenden Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten der A 3. Den schalltechnischen Berechnungen wurde das projektbezogene Verkehrsaufkommen auf Basis der Angaben des voraussichtlichen Betreibers des geplanten Logistikzentrums zum vorgesehenen Betriebsablauf und zur Mitarbeiterzahl für den Vollausbau (worst-case-Betrachtung) zugrunde gelegt.

### 8.2.1 Bewertung erforderlicher Straßenbaumaßnahmen nach der 16. BImSchV

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sind die schalltechnischen Auswirkungen nach der 16. BImSchV zu analysieren und zu bewerten. Im Sinne der 16. BImSchV gilt eine Änderung dann als wesentlich, wenn eine Straße um einen durchgehenden Fahrstreifen baulich erweitert wird oder sich durch einen erheblichen baulichen Eingriff die von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70/60 dB(A) tags/nachts erhöhen.

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel ist jeder Verkehrsweg separat zu betrachten. Dabei findet die Vorbelastung durch andere Verkehrswege grundsätzlich keine Berücksichtigung. Die Bewertung der Schallimmissionen von dem herzustellenden oder baulich zu ändernden Verkehrsweg erfolgt anhand der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

In der vorliegenden Situation fallen die geplante Neubautrasse sowie die Anschlussknotenpunkte der Neubautrasse an die Erlenstraße, Weißensteinstraße und Waldteichstraße unmittelbar in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV. Darüber hinaus fällt

---

<sup>10</sup> Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018

auch der Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, westl. Rampe und dem Anschlussknotenpunkt Erlenstraße / Umgehungsstraße in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV, da die Planungen in diesem Bereich eine bauliche Erweiterung der Straße um mindestens einen zusätzlichen durchgehenden Fahrstreifen vorsehen, um die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage zu erhöhen.

Auch wenn eine Addition der von verschiedenen Verkehrswegen ausgehenden Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV strenggenommen nicht vorgesehen ist, wurden im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung die neu herzustellenden bzw. baulich anzupassenden Straßenabschnitte zusammengefasst betrachtet. Dies erfolgte im Sinne einer Vereinfachung zur sicheren Seite (Worst-case-Betrachtung).

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im nördlichen Teil der Neubautrasse an allen Immissionsorten entlang der Kiebitz- und Waldteichstraße eingehalten werden.

Im Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an fast allen Immissionsorten eingehalten. Einzig an den Immissionsorten „Im Erlengrund 1“ und „Im Erlengrund 3a“ werden die Immissionsgrenzwerte im Tageszeitraum überschritten. Auch auf dem noch derzeit unbebauten Grundstück „Im Erlengrund 19“, auf dem gemäß Bebauungsplan Nr. 437 betriebsbedingtes Wohnen allgemein zulässig ist, werden die Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Im Abschnitt südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an 18 Gebäuden sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten. Bei zwei weiteren Gebäuden kommt es ausschließlich im Nachtzeitraum zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte.

Zusammen mit den o. g. Immissionsorten im Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ kommt es damit an 22 Gebäuden zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. An diesen Gebäuden ist damit die Anspruchsvoraussetzung für Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach erfüllt.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass aktive Schallschutzmaßnahmen an der Quelle grundsätzlich passiven Maßnahmen vorzuziehen sind, da sie eine größere Wirksamkeit haben. Als aktive Schallschutzmaßnahmen kommen Schallschutzwände aus städtebaulichen Gründen im vorliegenden Fall allerdings nur an vereinzelt Stellen infrage, da sie die Zugänglichkeit zu den angrenzenden Grundstücken einschränken. Südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / Anschlussstelle Oberhaus-Holten, östl. Rampe wäre die Errichtung einer Schallschutzwand möglich, ohne die Zugänglichkeit zu den angrenzenden Grundstücken einzuschränken, da die Zufahrt zu den Grundstücken über eine separate Anliegerstraße erfolgt.

Des Weiteren ist auch östlich der Erlenstraße zwischen der Anschlussstelle Oberhausen-Holten und dem Anschlussknotenpunkt der Umgehungsstraße die Errichtung einer Schallschutzwand möglich. Dort befindet sich bereits heute parallel zur Erlenstraße ein Wall mit einer Höhe von etwa 3 bis 4 m über dem Niveau des umliegenden Geländes. Die abschirmende Wirkung dieses Walls kann durch eine Wand auf der Wallkrone weiter gesteigert werden.

Als weitere aktive Maßnahme zur Minderung der Geräuschemissionen kommt aufgrund der geometrischen Randbedingungen lediglich der Einsatz von lärmtechnisch optimierten Fahrbahnbelägen infrage. Die erzielbare Geräuschkinderung beträgt dabei mindestens 2 dB(A).

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden zwei Varianten des aktiven Schallschutzes geprüft. Bei Variante 1 wurde die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten angestrebt. Da dies in der Regel zu außergewöhnlich hohen Lärmschutzwänden führt, die aus wirtschaftlicher und städtebaulicher Sicht problematisch sein können, wurde eine Variante 2 mit einer Kombination von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen entwickelt. Die Schallschutzmaßnahmen wurden bei dieser Variante so dimensioniert, dass an den Gebäuden, die sich durch aktive Maßnahmen schützen lassen, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zumindest im Erdgeschoss eingehalten werden.

Ein Variantenvergleich zeigt, dass die Differenz der Beurteilungspegel, die für Variante 2 und Variante 1 ermittelt wurden, an den meisten Immissionsorten, an denen Grenzwertüberschreitungen auftreten, maximal 2 dB(A) (teilweise sogar deutlich weniger als 2 dB(A)) beträgt. Lärmpegeländerungen in dieser Größenordnung sind für das menschliche Ohr in der Regel nicht wahrnehmbar.

Im Bereich südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe beträgt die Differenz an den dort gelegenen Immissionsorten (Königstraße 43, 47, 51 und 53) in den Obergeschossen allerdings teilweise deutlich mehr als 2 dB(A).

Gemäß §41 Abs. 2 BImSchG können aktive Maßnahmen unterbleiben, wenn die Kosten der Schutzmaßnahmen „außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck“ stehen. Aus diesem Grund erfolgte eine überschlägige Ermittlung der Kosten für die Errichtung der Lärmschutzwände bei beiden Varianten. Die Kostenschätzung erfolgt über die Fläche der Lärmschutzwände. Diese beträgt bei Variante 1 ca. 1.300 m<sup>2</sup> und bei Variante 2 ca. 800 m<sup>2</sup>. Unter Berücksichtigung eines pauschalen Kostensatzes von 300 €/m<sup>2</sup> ergeben sich die Kosten für die Herstellung von Variante 1 von etwa 400.000 € und für die Herstellung von Variante 2 etwa 250.000 €. Der Differenz von 150.000 € stehen insgesamt 17 Fassaden zusätzlich gegenüber, an denen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten sind (Variante 1: insgesamt 27 Fassaden an 11 Gebäuden

↔ Variante 2: insgesamt 44 Fassaden an 15 Gebäuden). Überschlägige Berechnungen mit pauschalen Ansätzen für Raum- und Fenstergrößen zeigen, dass die erforderlichen Schallschutzklassen für den passiven Schallschutz nicht außergewöhnlich hoch sind, da die Grenzwertüberschreitungen in den meisten Fällen nur sehr gering ausfallen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die schalltechnische Untersuchung die Übernahme der bei Variante 2 angesetzten Lärmschutzmaßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 735, da bei Variante 1 von einer Unverhältnismäßigkeit zwischen den zu erwartenden Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwände und dem angestrebten Schutzanspruch ausgegangen wird. Zudem sind die bis zu 6 m hohen Lärmschutzwände, die der Variante 1 zugrunde liegen, aus städtebaulicher Sicht sehr problematisch, so dass in der Abwägung aller Vor- und Nachteile der Empfehlung des Fachgutachtens gefolgt wird und die in der Variante 2 angesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen als Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt werden. Dies sind:

- Lärmschutzwand südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe (Wandoberkante bis zu 37,0 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 4,0 m über Grund)
- Lärmschutzwand auf dem vorhandenen Wall östlich der Erlenstraße zwischen dem Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe und dem Hauptkanal Sterkrade (Wandoberkante bis zu 39,0 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,0 m über der Wallkrone)
- Lärmschutzwand nördlich des Gebäudes Erlenstraße 9 (Wandoberkante 35,5 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,5 bis 3,0 m über Grund)
- Lärmoptimierter Asphalt auf den herzustellenden bzw. baulich anzupassenden Straßenabschnitten südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ (die Zu- und Ausfahrtrampen an der AS Oberhausen- Holten sind davon ausgenommen).

Mit diesen aktiven Schallschutzmaßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an fast allen schutzbedürftigen Nutzungen südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten östl. Rampe und im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße im Erdgeschoss eingehalten.

Östlich bzw. südöstlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV jedoch auch im Erdgeschoss überschritten, da sich die dort gelegenen Immissionsorte durch aktive Maßnahmen nur unzureichend schützen lassen.

Mit Ausnahme der Gebäude im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße (östl. Arm) befinden sich die Außenwohnbereiche an fast allen Gebäuden an den zur Straße abgewandten Gebäudeseiten. Am Immissionsort Königstraße 18a wird der Immissionsgrenzwert im Tageszeitraum an der westlichen Gebäudeseite im Erdgeschoss marginal (um 0,3 dB(A)) überschritten. Wie Luftbilder zeigen, befindet sich der Außenwohnbereich jedoch auf der östlichen Gebäudeseite, abgewandt von der Erlenstraße, sodass keine Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs auftritt. Am Immissionsort Königstraße 34 tritt die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes im Erdgeschoss nur im Nachtzeitraum auf.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen werden an den in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten 15 Gebäuden an insgesamt 44 Fassaden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Für diese Anlieger besteht ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicherzustellen.

Tab. 4: Anlieger mit Anspruch auf passiven Schallschutz

Anlieger	Überschreitung Immissionsgrenzwert 16. BImSchV	
	tags	nachts
Erlenstraße 10	x	x
Königstraße 18a	x	x
Königstraße 30		x
Königstraße 32		x
Königstraße 34	x	x
Königstraße 37	x	x
Königstraße 43	x	x
Königstraße 47	x	x
Königstraße 51	x	x
Königstraße 53	x	x
Königstraße 73	x	x

Anlieger	Überschreitung Immissionsgrenzwert 16. BImSchV	
	tags	nachts
Weidenstraße 81		x
Weidenstraße 83		x
Weidenstraße 85	x	x
Weidenstraße 87	x	x

Auf Antrag der Betroffenen können dann entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Räume, die aus der konkreten Nutzung abzuleiten ist, passive Schallschutzmaßnahmen realisiert werden, sofern der Schallschutz nicht bereits im Bestand den entsprechenden Anforderungen entspricht. Im städtebaulichen Vertrag wird die Kostenübernahme für planbedingt erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen zwischen der Stadt Oberhausen und der logport GmbH verbindlich geregelt.

## 8.2.2 Veränderungen der Verkehrslärmbelastung im öffentlichen Straßennetz

Im Rahmen der städtebaulichen Bewertung der Planung ist die Wirkung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf die verkehrliche Gesamtbelastung im öffentlichen Straßennetz zu ermitteln und zu bewerten. Dieses betrifft insbesondere die Abschnitte, in denen keine baulichen Veränderungen erfolgen. Als Beurteilungsgrundlage ist hier die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau heranzuziehen.

Die DIN 18005 führt im Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte für verschiedene Baugebietskategorien auf, die Zielvorstellungen für den Schallschutz im Städtebau darstellen. Diese Zielvorstellungen können in bestehenden und damit verdichteten Siedlungsbereichen mit entsprechendem Verkehrsaufkommen gerade im Umfeld von Hauptverkehrswegen nicht erreicht werden. Ziffer 1.2 des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Teil 1 führt in diesem Sinne aus: „In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei [...] bestehenden Verkehrswegen [...] lassen sich die Orientierungswerte nach DIN 18005 oft nicht einhalten.“

Die siedlungsräumliche Situation im Untersuchungsraum ist in einem solchen Sinne maßgeblich geprägt von der sehr stark belasteten Autobahn A 3 sowie von dem ebenfalls bereits stark belasteten übrigen Straßennetz. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 bereits im Prognose-

Nullfall – also unabhängig von dem planbedingten Verkehrsaufkommen – an fast allen Immissionsorten überschritten werden. Entlang der Weißensteinstraße sowie entlang der Königstraße im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten liegen die Beurteilungspegel bei Werten von über 70/60 dB(A) tags/nachts. Dies ist die Schwelle, ab der ungesunde Lebensverhältnisse nicht mehr ausgeschlossen werden können.

Für den Prognose-Planfall wurden die oben in Kap. 8.2.1 genannten und im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt. Im Prognose-Planfall verringern sich die Beurteilungspegel an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Kiebitzstraße durch die Entlastung des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße deutlich wahrnehmbar um teilweise mehr als 6 dB(A). Im Prognose-Planfall betragen die Beurteilungspegel in diesem Bereich maximal 69/59 dB(A) tags/nachts, sodass die Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts dort überall unterschritten wird.

Auch an den Gebäuden westlich der Kiebitzstraße verringern sich die Schallimmissionen. Am Gebäude Weißensteinstraße 126, das den geringsten Abstand zur Autobahn A 3 hat, fällt die planbedingte Minderung der Schallimmissionen geringer aus, so dass der Beurteilungspegel trotz der planbedingten Verringerung aufgrund der sehr hohen Vorbelastung durch die Autobahn A 3 im 1. OG noch oberhalb der Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts bleibt.

Auch im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten reduzieren sich durch die vorgesehenen im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallminderungsmaßnahmen die Beurteilungspegel an nahezu allen Immissionsorten. Die deutlichsten Rückgänge sind an den Gebäuden Königstraße 51 und 53 zu verzeichnen.

An den Gebäuden Königstraße 34 und 37 sowie am Gebäude Weidenstraße 87 werden bereits im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von mindestens 60 dB(A) im Nachtzeitraum erreicht, die im Prognose-Planfall geringfügig weiter erhöht werden (0,1 bis 0,3 dB(A)). Am Gebäude Königstraße 79, an dem im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von bis zu 72/65 dB(A) tags/nachts auftreten, erhöhen sich die Schallimmissionen sowohl tags (maximal 0,4 dB(A)) als auch nachts (maximal 0,5 dB(A)) geringfügig.

Des Weiteren kommt es an dem gewerblich genutzten Gebäude Im Erlengrund 3a sowie an dem Gebäude Waldteichstraße 185 aufgrund der planbedingten Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen zu einem erstmaligen Erreichen der Schwelle von 70 dB(A) tags.

Obwohl diese planbedingten Erhöhungen angesichts der an den betroffenen Immissionsorten gegebenen erheblichen Vorbelastungssituation als hinnehmbar anzusehen

sind, geht die Stadt Oberhausen vorsorglich davon aus, dass eine Kompensation dieser planbedingten Erhöhungen im vorliegenden Planungsverfahren zu erfolgen hat.

Für einen Teil dieser betroffenen Gebäude besteht bereits ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage der 16. BImSchV, da es dort allein durch die geplanten Straßenbaumaßnahmen trotz der festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen bereits zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV kommt. Dies sind die Gebäude Königstraße 34 und 37 sowie Weidenstraße 87 (vgl. dazu. Tab. 4 in Kap. 8.2.1).

Vor dem Hintergrund der erheblichen Verkehrslärmvorbelastungen wird an den Gebäuden Königstraße 79, Im Erlengrund 3a und Waldteichstraße 185 die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts durch die Gesamtverkehrslärmbelastung planbedingt erstmalig erreicht bzw. weitergehend überschritten, obwohl durch die vorgesehene Straßenbaumaßnahme die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Deshalb soll auch für diese Gebäude dem Grunde nach ein Anspruch gegenüber dem Plangeber auf Kostenübernahme für passive Lärmschutzmaßnahmen bestehen. Auf Antrag der Betroffenen können dann entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Räume, die aus der konkreten Nutzung abzuleiten ist, passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Vorgehensweise der 24. BImSchV realisiert werden, sofern der Schallschutz nicht bereits im Bestand den entsprechenden Anforderungen entspricht. Im städtebaulichen Vertrag wird die Kostenübernahme für planbedingt erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen zwischen der Stadt Oberhausen und der logport GmbH verbindlich geregelt.

Insgesamt können damit auch die durch die Planung ausgelösten Erhöhungen der Verkehrslärmimmissionen, welche die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts erstmalig planbedingt erreichen bzw. weitergehend überschreiten, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen des passiven Schallschutzes als verträglich angesehen werden.

### 8.3 Luftschadstoffimmissionen

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes war ebenfalls Untersuchungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Dazu wurden die luftschadstofftechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erschließung untersucht und bewertet.<sup>11</sup> Dabei war zu prüfen, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten

---

<sup>11</sup> Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018

Luftschadstoffe NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgt nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Das vorhandene sowie das planbedingt zu erwartende Verkehrsaufkommen im Straßennetz wurde aus der vorliegenden Verkehrsuntersuchung übernommen. Die Hintergrundbelastung für die Umgebung in Oberhausen wurde vom LANUV zur Verfügung gestellt. Dabei bestand die Schwierigkeit, dass dem LANUV keine Informationen zur lokalen Vorbelastung durch Industrieanlagen vorlagen, sodass eine abschließende vollständige Bewertung der Luftschadstoffbelastung nicht möglich war.

Die Berechnung der Luftschadstoffbelastung wurde nach dem dafür einschlägigen mikroskaligen Ausbreitungsmodell MISKAM für die verkehrsbedingten Luftschadstoffe im Untersuchungsbereich für den Prognose-Null- und Planfall berechnet.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen zu folgenden Ergebnissen:

- Für PM<sub>10</sub> wird der Grenzwert für das Jahresmittel (40 µg/m<sup>3</sup>) im Untersuchungsbereich nicht erreicht.
- Lediglich im Fahrbahnbereich der Autobahn A 3 werden die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO<sub>2</sub>, und PM<sub>2,5</sub> im Jahresmittel erreicht oder überschritten. Für PM<sub>10</sub> werden dort im Jahresmittel mehr als 28 µg/m<sup>3</sup> erreicht, so dass zu erwarten ist, dass dort häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m<sup>3</sup> erreicht wird.
- Abseits der A 3 im Bereich der Wohnnutzungen liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m<sup>3</sup> unter den Immissionsgrenzwerten.
- Auch die Kurzzeitbelastungen für NO<sub>2</sub>, und PM<sub>10</sub> liegen unter den zulässigen Obergrenzen.
- Durch die planbedingte Verkehrsverlagerung kommt es an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen. Die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Königstraße sind sehr gering.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bündelung von Verkehrswegen im Verlauf der Trasse der A3 durch den Neubau der Umgehungsstraße zu einer Entlastung der Wohnbereiche führt. Kritische Schadstoffkonzentrationen sind nicht zu erwarten.

## 9. Weitere Umweltbelange

Die im Aufstellungsverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten.

Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Der Umweltbericht ist hierbei als gesonderter Teil der Begründung anzusehen und somit Bestandteil des Bebauungsplanes.

### 9.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Neubaustrecke der geplanten Erschließungsstraße und Teile des geplanten Gewerbegebietes erstrecken sich auf einen bereits zergliederten und insbesondere durch den Verkehrslärm der A 3 stark vorbelasteten Freiraum. Der Hauptanteil der beanspruchten Biototypen im Bereich der neuen Straße und des geplanten Gewerbegebietes weist eine geringe bis maximal durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Aufgrund der insgesamt mäßigen Schwere der planbedingten Beeinträchtigungen wird von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

Für sich genommen löst der Bebauungsplan Nr. 735 keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus, da er einen in Charakter und Eigenart bereits gestörten, stark vorbelasteten Raum betrifft. Vor dem Hintergrund des wahrscheinlichen Zusammenwirkens mit anderen Plänen (Entwicklung weiterer Gewerbeflächen nördlich der Weißensteinstraße) ist ein vollständiger (erheblicher) visueller Gestaltwandel der Landschaft zu erwarten. Sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes werden nicht prognostiziert.

In den Umweltbericht ist die Eingriffsregelung integriert. Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 bedingt einen Eingriff in Natur und Landschaft. Hierzu wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt, die den Umfang der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen bestimmt.

Die vorgesehenen plangebietsinternen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen gleichen ca. 31 % der Beeinträchtigungen aus. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen zur Entwicklung von Feldgehölzen (z. T. mit vorheriger Entsiegelung), Gehölzstreifen und einem Waldmantel, die Anlage einer Baumreihe sowie eine Fläche, die der eigendynamischen Vegetationsentwicklung überlassen wird. Das verbleibende Biotopwertdefizit (69 %) wird durch plangebietsexterne Maßnahmen ausgeglichen. Dabei handelt es sich um ein brachgefallenes Gärtneigelande (0,36 ha) und einen Sportplatz (1,49 ha), dessen Nutzung aufgegeben wird. Während auf dem

Gärtnereigelände nach erfolgter Entsiegelung eine Aufforstung mit Laubgehölzen vorgesehen ist, erfolgt auf dem zuvor entsiegelten Sportplatzgelände die Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche mit Gehölzanzpflanzungen und Extensivrasenbereichen. Die plangebietsexternen Maßnahmen werden mit Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans verbindlich gesichert.

## 9.2 Artenschutz

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Entsprechend wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.<sup>12</sup>

Das Plangebiet ist anthropogen stark überformt und durch die Bundesautobahn A 3 erheblich verlärmert. Dennoch befinden sich im Plangebiet und seiner Umgebung mit einem kleinen Eichenwäldchen, älteren Baumreihen, frisch-feuchten Grünlandflächen, Kleingewässern und einem mit Röhrichten und weiteren Verlandungsgesellschaften gesäumten Bergsenkungsgebiet auch mehrere artenschutzrechtlich relevante Lebensraumtypen. Im Plangebiet wurden drei Fledermausarten, 37 Vogelarten und drei Amphibienarten nachgewiesen, von denen die Fledermausarten und neun Vogelarten planungsrelevant sind. Reptilien oder andere planungsrelevante Arten wurden nicht nachgewiesen.

Für die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Plangebiet nachgewiesen planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten sind vorhabenbedingte Auswirkungen zu prognostizieren, die vorrangig aus dem direkten Verlust von Teillebensräumen sowie aus der zusätzlichen Fragmentierung der letzten verbleibenden Freifläche zwischen dem Siedlungsrand und der BAB 3 resultieren. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind aber keine Vorhabenwirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände i. S. d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG erwarten lassen und einer Realisierung der Planung entgegen stehen würden

Nachfolgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannt:

- Mit dem Abschieben von Vegetationsbeständen und der Gehölzrodung verbundene Aktivitäten sind zeitlich so zu terminieren, dass sie außerhalb der Brutzeit der Vögel (Anfang März bis Ende September) liegen.

---

<sup>12</sup> Vgl. Ökoplan. Kordges: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide, Hattingen, November 2017

- Zur Vermeidung von Verlusten überwinternder Baumfledermäuse infolge von Baumfällungen sind die Rodungen so zu terminieren, dass sie nicht in die Überwinterungszeit der entsprechenden Arten (Anfang November bis Ende März/Anfang April) fallen. Sofern diese zeitliche Beschränkung nicht eingehalten werden kann, sind zu rodende Gehölze zuvor auf Baumhöhlen und diese auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse oder andere Arten (z.B. Eulen, Spechte) zu untersuchen.
- Das Gebäude des Tennisheims ist vor dem Abriss einer Gebäudekontrolle zu unterziehen, um einen möglichen Besatz mit Fledermäusen ausschließen zu können. Der Abriss sollte nicht in der Wochenstubezeit (Mai - August) bzw. während der Überwinterungszeit (November - März) erfolgen.
- Das Einwandern von Amphibien in den nördlichen Baustellenbereich ist durch geeignete Maßnahmen (Errichtung temporärer Amphibienfangzäune, frühzeitige Umsiedlung entsprechender Teilpopulationen) wirkungsvoll zu verhindern.
- Es ist sicherzustellen, dass Amphibien, sofern Stillgewässer im Rahmen der Bauarbeiten verloren gehen, vorher abgefangen und in geeignete Ersatzgewässer umgesetzt werden.

Die Durchführung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten und im Rahmen der Bauausführung zu beachtenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird verbindlich mit Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gesichert.

## 10. Sonstige Belange

### 10.1 Kampfmittel

Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durch das Ordnungsamt der Stadt Oberhausen oder die Polizei zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

### 10.2 Bodendenkmäler

Das in der Denkmalliste für die Stadt Oberhausen eingetragene Bodendenkmal B 4 „Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“ wird von der geplanten Trasse der Erschließungsstraße tangiert. Der innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

liegende Teil des Bodendenkmals wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Im Bereich des Bodendenkmals verläuft die geplante Trasse in Dammlage oberhalb des derzeitigen Geländeniveaus, um den Höhenunterschied zu der nördlich in Dammlage verlaufenden Weißensteinstraße zu überwinden. Dabei tangiert die Straßentrasse nur einen schmalen Streifen im westlichen Bereich des Bodendenkmals, der durch die Trasse überbaut wird. In Umsetzung einer später noch vorzulegenden Ausführungsplanung sind Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals zu ergreifen. Aufgrund der Erlaubnispflichtigkeit gem. § 9 DSchG NRW wird die Ausführungsplanung über die Untere Denkmalbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege zur Stellungnahme vorgelegt.

### 10.3 Anbaurechtliche Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes

Die Bundesautobahn A 3 verläuft im Nahbereich westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 735. Deshalb wird ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 Fernstraßengesetz (FStrG) in den Bebauungsplan aufgenommen und die Schutzzonen nachrichtlich in den Bebauungsplan eingetragen.

## 11. Flächenbilanz

<b>Gesamtfläche</b>	<b>76.140 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>
Straßenverkehrsfläche davon: Verkehrsgrünfläche 1.450 m <sup>2</sup>	44.800 m <sup>2</sup>	58,8 %
Gewerbegebiet (GE)	18.800 m <sup>2</sup>	24,7 %
Grünflächen	2.880 m <sup>2</sup>	3,8 %
Ausgleichsflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)	9.660 m <sup>2</sup>	12,7 %

## 12. Kosten

Die Erschließungsstraße des Gewerbegebiets Waldteich/Weierheide, Bebauungsplan 735, wurde im Oktober 2017 von der Stadt Oberhausen für das Förderprogramm Kommunalen Straßenbau (FöRi-kom-Stra) bei der Bezirksregierung Düsseldorf angemeldet. Für den Antrag gelten die Richtlinien für die Förderung des kommunalen Straßenbaus. Demnach ist, nach jetzigem Kenntnisstand, eine Fördervoraussetzung, dass ein Eigenanteil von 10% der

zuwendungsfähigen Ausgaben bei der antragstellenden Kommune verbleibt. In der Anmeldung auf Zuwendung des Landes NRW ist eine Förderung von 65% der zuwendungsfähigen Kosten beantragt.

Die anfallenden Kosten zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 735 teilen sich in 2 Abschnitte auf:

Die Gesamtkosten für den Abschnitt I des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 735, der im nördlichen Bereich von der Waldteichstraße in südlicher Richtung bis zum geplanten Kreisverkehr an der Weißensteinstraße verläuft, übernimmt ein Erschließungsträger.

Die Höhe der Kostenübernahme für den Abschnitt II, der an der Weißensteinstraße anschließt und sich Richtung Süden bis zur Anschlussstelle der A3 in Oberhausen-Holten erstreckt ergibt sich aus folgender Aufstellung:

	Gesamtkosten	65%	25%	10%
		Förderung	Anteil Logport	Eigenanteil Stadt
Straßenbau	7.785.660,00 €	5.060.679,00 €	1.946.415,00 €	778.566,00 €
Ausgleich	232.000,00 €	150.800,00 €	58.000,00 €	23.200,00 €
Entschädigung Erbbaurechtslaufzeit	470.000,00 €	305.500,00 €	117.500,00 €	47.000,00 €
Grunderwerb nicht zuwendungsfähig 1)	43.450,00 €	0,00 €	30.415,00 €	13.035,00 €
Grunderwerb zuwendungsfähig	109.570,00 €	71.220,50 €	27.392,50 €	10.957,00 €
Monitoring A+E	5.400,00 €	3.510,00 €	1.350,00 €	540,00 €
<b>Straßenbaukosten im Antrag</b>	<b>8.646.080,00 €</b>	<b>5.591.709,50 €</b>	<b>2.181.072,50 €</b>	<b>873.298,00 €</b>
<b>Abschnitt II</b>				
	Gesamtkosten		Anteil Logport	Eigenanteil Stadt
Ankauf von Grundstücken	35.400,00 €		- €	35.400,00 €
Beteiligung an den Baukosten für die Erstellung des Tennisheims	1.389.000,00 €		694.500,00 €	694.500,00 €
naturschutzrechtliche Verpflichtungen	375.000,00 €		375.000,00 €	- €
für den Rückbau der brachgefallenen Gärtnerei Hamborner Allee 11, plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme A 7 gem. § 15; Abrisskosten mit Asbestentsorgung	300.000,00 €		300.000,00 €	- €
<b>Sonstige Kosten</b>	<b>2.099.400,00 €</b>		<b>1.369.500,00 €</b>	<b>729.900,00 €</b>
<b>Gesamtkosten B-Plan 735</b>	<b>10.745.480,00 €</b>		<b>3.550.572,50 €</b>	<b>1.603.198,00 €</b>
<p>Grunderwerb nz. 1)  Die Grunderwerbskosten von 43.450,00 € werden nach der vertraglichen Vereinbarung über die nicht zuwendungsfähigen Kosten im Verhältnis 70 v. H Logport und 30 v. H. Stadt aufgeteilt.</p> <p><b>Nachrichtlich: Aus der Realisierung des Projektes Bebauungsplan Nr. 642 werden Kanalanschlussbeiträge in Höhe von rund 1,6 Mio. EUR vereinnahmt.</b></p>				

Des Weiteren übernimmt die Stadt Oberhausen die dauerhafte Unterhaltung eines Sicherungsbauwerkes der Emschergenossenschaft. Die hierfür anfallenden Kosten können derzeit nicht beziffert werden.

Dortmund, 26. Januar 2018

Die Begründung vom 26.01.2018 wurde um die in rot vorgenommenen Eintragungen fortgeschrieben.

Dortmund, 04. September 2018



Planquadrat Dortmund  
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur  
Gutenbergstraße 34, 44139 Dortmund  
☎ (0231) 55 71 14 0 - 📠 (0231) 55 71 14 99  
E-Mail: [info@planquadrat-dortmund.de](mailto:info@planquadrat-dortmund.de)

## Gutachten und Fachbeiträge zum Bebauungsplan Nr. 735

- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018
- Ökoplan. Kordges: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide, Hattingen, November 2017
- Regionalverband Ruhr – Referat Geoinformation und Raumbewertung: Stadtklimatisches Gutachten zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 der Stadt Oberhausen, Essen, Dezember 2017

Diese dem Bebauungsplan Nr. 735 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 04.09.2018 mit dem beigefügten Umweltbericht in der Fassung der Fortschreibung vom 13.08.2018 ist vom Rat der Stadt am 24.09.2018 als Entscheidungsbegründung beschlossen worden.

**Gesetzliche Grundlage:**

**§ 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)**

Oberhausen, 25. SEP. 2018  
Der Oberbürgermeister

